

„Bekehrer“ oder „Mahner“?

Die Rolle von Geistlichen in den Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Lemgo*

Die europäischen Hexenverfolgungen und die christlichen Kirchen

Zu den hartnäckigsten Mythen und Legenden im Zusammenhang mit Hexenprozessen gehört die Vorstellung, es sei die Kirche, bevorzugt die katholische Kirche gewesen, die in früheren Jahrhunderten die Verfolgungen von angeblichen Hexen inszeniert habe. Bilder von fanatischen Inquisitoren, lüsternen Mönchen und ihren (jungen) weiblichen Opfern geistern durch das kollektive Gedächtnis – wer den Film „Der Name der Rose“¹ gesehen hat, weiß, was gemeint ist.

Um bei diesem Film zu bleiben: Daran ist historisch so gut wie alles falsch. Hexenprozesse hat es damals, im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, noch gar nicht gegeben.² Sie begannen erst rund hundert Jahre

* Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrags, der am 12. März 2005 im Rahmen der Tagung „Hexenverfolgung und die Kirchen in Westfalen und Lippe“ in Lemgo gehalten wurde.

¹ Der Name der Rose, Gemeinschaftsproduktion Deutschland/Italien/Frankreich 1985/1986, Regie: Jean-Jacques Annaud (Reclams Filmführer. Von Dieter Krusche, unter Mitarbeit von Jürgen Labenski und Josef Nagel, 12. neu bearb. Aufl. Stuttgart 2003, S. 485-486), nach dem gleichnamigen Roman von Umberto Eco (München/Wien 1982, Original: *Il nome della rosa*, Mailand 1980). Zu dieser Art Darstellung gehören auch sehr viele im 19. Jahrhundert entstandene Illustrationen, am bekanntesten wohl die Folterkammerszene von F. Piloty aus der „Germania“ von Johannes Scherr, Stuttgart 1878, die bis heute häufig abgedruckt wird, z.B. in: Hexen. Katalog zur Ausstellung [im Hamburgischen Museum für Völkerkunde]. Redaktion Thomas Hauschild, Heidi Staschen, Regina Troschke, Hamburg 1979, S. 87.

² Als Einführungs- und Überblicksliteratur, denen die kurze Darstellung in diesem und im nächsten Absatz folgt, vgl. Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1981, 3. Aufl. 1996 (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1470); Ingrid Ahrendt-Schulte, Weisse Frauen – böse Weiber. Die Geschichte der Hexen in der Frühen Neuzeit, Freiburg i. Br./Basel/Wien 1994 (Herder-Spektrum 4336); dies., Hexenprozesse, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Hg. von Ute Gerhard, München 1997, S. 199-220; Gerd Schwerhoff, Vom Alltagsverdacht zur Massenverfolgung. Neuere deutsche Forschungen zum frühneuzeitlichen Hexenwesen, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Jg. 46, Stuttgart 1995, S. 359-380; Robin Briggs, Die Hexenmacher. Geschichte

später, um 1430, in der heutigen Westschweiz. Obwohl sie danach stetig zunahmen, waren sie auch noch weitere hundert Jahre später, um 1530, eher punktuelle lokale, allenfalls regionale Ereignisse. Ihre europaweiten Höhepunkte erlebten sie im Jahrhundert zwischen 1560 und 1660. Danach flachten sie allmählich wieder ab bis zu ihrem Ende in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der letzte (legale) Hexenprozess fand 1782 wiederum in der Schweiz statt, nämlich in Glarus, wo die Dienstmagd Anna Göldi wegen der angeblichen Verhexung der Kinder ihrer Dienstherrschaft sterben musste.³ Hexenprozesse waren also wesentlich ein Phänomen der Frühen Neuzeit und nicht des „finsteren Mittelalters“. Von den geschätzten zirka 50.000 bis 60.000 Opfern in Europa waren etwa 75% bis 80% weiblich. Die „typische“ Hexe allerdings war keineswegs jung und schön, und sicher auch nicht rothaarig, sie war nicht die „weise“ Kräuterheilerin und keine Hebamme, es war vielmehr die ältere und deshalb nicht selten verwitwete und wenig begüterte Frau.⁴ Verantwortlich für die Durchführung der Prozesse war – zumindest in Deutsch-

der Hexenverfolgung in Europa und der Neuen Welt, Berlin 1998 (Original: *Witches and Neighbours*, London 1996); Gunther Franz/Franz Irsigler (Hg.): *Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*, Redaktion: Herbert Eiden und Rita Voltmer, Trier 1998 (Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen, Bd. 4); Wolfgang Behringer, *Hexen. Glaube – Verfolgung – Vermarktung*, München 1998, 2. Aufl. 2002 (Beck'sche Reihe Wissen); Rosmarie Beier-de Haan/Rita Voltmer/Franz Irsigler (Hg.), *Hexenwahn. Ängste der Neuzeit*. Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Deutschen Historischen Museums Berlin, Berlin/Wolfratshausen 2002; Rainer Decker, *Hexen. Magie, Mythen und die Wahrheit*, Darmstadt 2004; jeweils mit weiterführender Literatur. Zu den frühen Hexenverfolgungen siehe bes. Andreas Blauert: *Frühe Hexenverfolgungen. Ketzer-, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahrhunderts*, Hamburg 1989; ders. (Hg.), *Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen*, Frankfurt a. M. 1990 (edition suhrkamp N.F. 1577); Georg Modestin/Kathrin Utz Tremp (Hg.), *Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters*, Basel 2002 (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 52, Nr. 2). Zum Ende der Prozesse vgl. Sönke Lorenz/Dieter R. Bauer (Hg.), *Das Ende der Hexenverfolgung*. Redaktion: Gerald Maier, Stuttgart 1995 (Hexenforschung, Bd. 1).

³ Eveline Hasler, Anna Göldin. *Letzte Hexe*, Köln/Zürich 1982.

⁴ Die Alterskonstellation der rund 200 weiblichen Opfer in Lemgo sah, nach vorläufiger Bilanz, folgendermaßen aus: Unter ihnen befanden sich zwei junge Mädchen unter 20 Jahren, drei unverheiratete junge Frauen zwischen 20 und 30 Jahren, vielleicht ein gutes Dutzend Frauen zwischen 30 und 50 Jahren. Zusammen machten sie rund 10 % aus. Die übrigen rund 90 % waren älter als 50 Jahre, die meisten sogar älter als 60 Jahre. – Mit der heilkundigen weisen Kräuterfrau und der Hebamme sind zwei weitere „Hexen“-Klischees erwähnt, die sich in der kollektiven Vorstellung großer Beliebtheit erfreuen, sich jedoch anhand der historischen Forschung nicht bestätigen lassen. In Lemgo lag die Zahl der „Böterinnen“, wie die volkstümlichen Heilerinnen in Lippe hießen, und der Hebammen jeweils bei nur wenigen (zwei bis drei) Personen.

land – auch nicht die Kirche, weder die katholische noch die evangelische, sondern allein die weltliche Obrigkeit besaß die Befugnis, Strafverfahren durchzuführen, Todesurteile auszusprechen und vollstrecken zu lassen.

Andererseits ist es richtig, dass die Hexenlehre und die besonderen Charakteristika des europäischen Hexenglaubens von der christlichen Theologie entwickelt wurden. Eine besondere Rolle spielte dabei die Dämonenlehre der Scholastik. Nach dieser Lehre konnte der Teufel die Gestalt von männlichen und weiblichen Dämonen annehmen und sich so ganz real „fleischlich“ mit den Menschen paaren. Die „Teufelsbuhlschaft“ und der damit besiegelte „Teufelspakt“ waren zwei Charakteristika der neuen Hexenlehre. Hinzu kam eine Art Verschwörungstheorie. Hexen traten niemals einzeln auf wie die traditionellen „Zauberinnen“, sondern als „Hexensekte“ oder „Rotte“ – gleichsam als weltweit operierende kriminelle Vereinigung. Sie trafen sich regelmäßig mit dem Teufel auf dem „Hexensabbat“ oder „Hexentanz“ zur Verabredung neuen Schandzaubers. Diese Vorstellung von der „Hexerei“ als Form organisierten Verbrechens in großem Stil war es, was sie so gefährlich machte, dass auch ihre Bekämpfung in großem Stil erforderlich war. Bis zum Ende der Verfolgungszeit waren es neben Juristen und einzelnen Medizinern auch immer wieder Theologen, die über Hexerei diskutierten und sich bei Prozessen zu Wort meldeten.⁵

⁵ Vgl. Anm. 6. Siehe u. a. auch Johanna Koppenhöfer, Die mitleidlose Gesellschaft. Studien zu Verdachtsgenese, Ausgrenzungsverhalten und Prozessproblematik im frühneuzeitlichen Hexenprozess in der alten Grafschaft Nassau unter Johann VI. und der späteren Teilgrafschaft Nassau-Dillenburg (1559–1687), Frankfurt a. M. 1995 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, Bd. 611), S. 58–68; Rolf Schulte, Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530–1730 im Alten Reich, Frankfurt a. M. 2000 (Kieler Werkstücke, Reihe G: Beiträge zur Frühen Neuzeit, Bd. 1), S. 107–178; Susanne Kleinöder-Strobel, Die Verfolgung von Zauberei und Hexerei in den fränkischen Markgraftümern im 16. Jahrhundert, Tübingen 2002 (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 20), S. 68–140. – Für die Beteiligung der verschiedenen Fakultäten einer Universität vgl. z.B. Claudia Kauertz, Wissenschaft und Hexenglaube. Die Diskussion des Zaubers und Hexenwesens an der Universität Helmstedt (1576–1626), Bielefeld 2001 (Hexenforschung, Bd. 6); auch dies., Hexenforschung, Dämonologie und Medizin. Zum Verhältnis von Magie und gelehrter Medizin in der Frühen Neuzeit, in: Hexerei und Krankheit. Historische und ethnologische Perspektiven. Hg. von Walter Bruchhausen, unter Mitarb. von Michael Knipper und Barbara Wolf-Braun, Münster/Hamburg/London 2003 (Medizin und Kulturwissenschaft. Bonner Beiträge zur Geschichte, Anthropologie und Ethik der Medizin 1), S. 71–92; dies., Das Meinungsspektrum über Zauberei und Hexenverfolgungen in der lutherischen Theologie. Visitationspredigten aus der Grafschaft Waldeck (1585), in diesem Band. – Auch bei Hexenprozessen wurden manchmal nicht nur juristische, sondern auch theologische Fakultäten um ein Gutachten gebeten. Im Fall der von dem Lemgoer Schulmeister Hermann Beschoren zur Hexerei verführten Kinder 1654 gaben die

Die Frage ist daher berechtigt, welche Rolle Geistliche in den Hexenverfolgungen spielten und inwiefern sie dabei die Kirche repräsentierten. Diese Frage soll das Thema meines Beitrags sein, und zwar am Beispiel der Hexenprozesse des 17. Jahrhunderts in der Stadt Lemgo.⁶ Bevor über die einzelnen Lemgoer Pfarrer berichtet wird, folgt zunächst ein Überblick über die politischen und konfessionellen Verhältnisse im frühneuzeitlichen Lemgo, über die Chronologie der dortigen Hexenprozesse und die damit verbundenen Aufgaben der Geistlichen.

Lemgo, die Hexenprozesse und die Geistlichkeit

Noch bis in die Zeit der Hexenverfolgungen hinein war Lemgo die bedeutendste und mit rund 4.500 Einwohnern größte Stadt der Grafschaft Lippe. Ihre wirtschaftliche Potenz, ihre politischen Verbindungen zur Hanse und der De-facto-Erwerb der Blutgerichtsbarkeit, des „jus gladii“, hatten ihr während des späten Mittelalters gegenüber dem Landesherrn eine sehr eigenständige Position verschafft.⁷ Dies galt seit der Reformati-

lippischen Superintendenten, das lippische Konsistorium und die Juristen und Theologen der Universität Helmstedt Stellungnahmen ab, was mit den Kindern geschehen solle (Rainer Walz, Kinder in Hexenprozessen. Die Grafschaft Lippe 1654–1663, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich. Hg. von Gisela Wilbertz, Gerd Schwerhoff und Jürgen Scheffler, Bielefeld 1994, S. 211–231, hier S. 221–225; Ingo Koppenborg, Hexen in Detmold. Verfolgung in der lippischen Residenzstadt 1599–1669, Bielefeld 2004, S. 146–148). Von Andreas Koch wurden 1666 die Juristenfakultät von Helmstedt und die Theologenfakultät von Rinteln um Gutachten gebeten (StA Detmold, L 28 B IX 2: Responsum Helmstedt 3. März 1666, Responsum Rinteln 19. März 1666).

⁶ Die zeitliche Focussierung auf das 17. Jahrhundert bedeutet, dass ein Lemgoer Geistlicher, der sich zu Hexen und Hexenprozessen äußerte, nicht vorkommt, und zwar der bereits 1566 verstorbene Pfarrer Jodocus Hocker. In seiner zwei Jahre nach seinem Tod erschienenen Schrift „Der Teufel selbst“ erweist er sich als einer der frühen Skeptiker und Kritiker des Hexenglaubens und der Hexereiverfahren. Zu einem konkreten Handeln in der sozialen Praxis erhielt Jodocus Hocker keine Gelegenheit mehr, da der erste Hexenprozess in der Stadt Lemgo erst 1583 stattfand, also lange nach seinem Tod. Eine Rezeption seiner Schrift vor Ort ist weder damals noch später erkennbar. Aus beiden Gründen wird er in diesem Beitrag nicht weiter berücksichtigt. Ausführlich zu Hocker: Ingrid Ahrendt-Schulte, „Lauter falscher Wahn und starke Einbildung.“ Der Lemgoer Pfarrer Jodokus Hocker und seine Rezeption der Hexenverfolgung, in: Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte. Hg. von Katrin Moeller und Burghart Schmidt, Hamburg 2003 (Veröffentlichungen des Arbeitskreises für Historische Hexen- und Kriminalitätsforschung in Norddeutschland, Bd. 1), S. 88–101.

⁷ Als Überblick über die Geschichte der Stadt Lemgo allgemein vgl. Hans Hoppe, Stadtgeschichtliche Einleitung, in: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, 49. Bd., Teil I: Stadt Lemgo. Begonnen von Otto Gaul, fortgeführt von Ulf-Dietrich Korn, Münster 1983, S. 1–116; zu den Hanseverbindungen Friedrich-Wilhelm He-

on auch in kirchlicher Hinsicht. Bereits 1533 wurde die von Johannes Bugenhagen, einem Freund Martin Luthers, verfasste Braunschweigische Kirchenordnung eingeführt. Die Grafschaft Lippe folgte mit dem Bekenntnis zum Luthertum erst fünf Jahre später.⁸ Als Graf Simon VI. 1605 das reformierte, calvinische Bekenntnis annahm und sein Territorium gemäß dem Augsburger Religionsfrieden hätte folgen müssen, widersetzte sich dem die Stadt Lemgo. 1609 kam es zur sogenannten Lemgoer Revolte, die an den Rand kriegerischer Auseinandersetzungen führte und 1617 durch den Röhrentruper Rezess beendet wurde.⁹ Entsprechend diesem Vertrag verblieb die Stadt bei ihrem lutherischen Bekenntnis und der freien Pfarrerwahl an den beiden Kirchen St. Nicolai und St. Marien. Die Kirche St. Johann, zu deren Kirchspiel weite Teile der umliegenden ländlichen Gebiete gehörten, wurde der reformierten Konfession zugeordnet und dem gräflich-lippischen Konsistorium in Detmold unterstellt.

mann, Lemgos Handel und der hansische Verband in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: 800 Jahre Lemgo. Aspekte der Stadtgeschichte. Im Auftrage der Alten Hansestadt Lemgo hg. von Peter Johanek und Herbert Stöwer, Lemgo 1990 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo, Bd. 2), S. 189-238; Wolfgang Fedders, Die Schreibsprache Lemgos. Variablenlinguistische Untersuchungen zum spätmittelalterlichen Ostwestfälischen, Köln/Weimar/ Wien 1993 (Niederdeutsche Studien 37), darin S. 35-49; Zur Hansegeschichte Lemgos.

⁸ Zur Reformation in Lemgo und Lippe u.a. Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. I, Münster 1979, S. 157-184; Friedrich Wiehmann, Das Zeitalter der Reformation, in: Die Lippische Landeskirche 1684-1984. Ihre Geschichte in Darstellungen, Bildern und Dokumenten. Hg. im Auftrag der Lippischen Landeskirche in Zusammenarbeit mit dem Lippischen Heimatbund von Volker Wehrmann, Detmold 1984, S. 15-94, hier S. 19-48; Jutta Prieur, Im Auftrag des hessischen Landgrafen. Antonius Corvinus und die Reformation in Lippe, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 97, Bielefeld 2002, S. 33-53.

⁹ Zur sogenannten Zweiten Reformation in der Grafschaft Lippe vor allem Heinz Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh 1981 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 48); Schröer 1979 (wie Anm. 8), S. 466-471; Wiehmann 1984 (wie Anm. 8), S. 68-84; Bartolt Haase/Matthias Rickling/Axel Wilke, Reformieren – streiten – bekennen. 400 Jahre reformiertes Bekenntnis in Lippe. Begleitband zur Ausstellung der Lippischen Landeskirche zum Jubiläumjahr 2005 im Lippischen Landesmuseum Detmold, Detmold 2005; Bartolt Haase, „Allerhand Erneuerung ...“ Eine kirchengeschichtliche Studie zum Übergang deutscher Territorien der Frühneuzeit zur reformierten Lehre aus der Perspektive der Grafschaft Lippe, Wuppertal 2005; ders., Der Übergang Lippes zum reformierten Bekenntnis. Ein kirchenhistorischer Zugang zur Herausbildung der zweikonfessionellen Struktur der lippischen Kirche zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: Lippische Mitteilungen, 74. Bd., Detmold 2005, S. 11-24.

Dafür behielt die Stadt Lemgo die eigene Strafgerichtsbarkeit, das „jus gladii“.¹⁰

Als nunmehr einzige lutherische Stadt innerhalb der reformierten Grafschaft Lippe erhielt Lemgo ein eigenes Konsistorium, und das blieb so bis 1854.¹¹ Mitglieder des Konsistoriums waren die vier lutherischen Pfarrer, je zwei von St. Nicolai und von St. Marien, und die vier Lemgoer Bürgermeister, je zwei aus dem Geschworenen und aus dem Alten Rat. Als Protokollführer ohne Stimmrecht war noch der Stadtsekretär anwesend. Wie aus den Konsistorialprotokollen hervorgeht,¹² stand bei einer Beschlussfassung den Bürgermeistern vor den Pfarrern die Abgabe eines Votums zu. Das heißt, zunächst taten die Bürgermeister kund, wo es ihrer Meinung nach entlangzugehen hatte, und in der Zwischenzeit durften sich die Pfarrer überlegen, was sie dazu sagen wollten – oder auch lieber nicht sagen wollten. Die endgültige Entscheidung traf dann der Rat.¹³ Da die Pfarrer in einem Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Bürgermeister und Rat standen, waren trotz gleicher Stimmenzahl im Konsistorium die Machtverhältnisse ungleich verteilt. In der Frühen Neuzeit – und das galt nicht nur für Lemgo – war das Konsistorium eben keine kirchliche Behörde, sondern eine weltliche Behörde für

¹⁰ Zum Röhrentruper Rezzess, P. Kurt Scheulen, Kirchengemeinden in Lemgo 17. bis 20. Jahrhundert, in: 800 Jahre Lemgo 1990 (wie Anm. 7), S. 295-309, hier S. 297; Hanns-Peter Fink, Der Röhrentruper Rezzess, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 101, Bielefeld 2006.

¹¹ Die erhaltenen Akten des Lemgoer Konsistoriums in dessen Funktion als Geistliches Gericht aus den Jahren 1571–1841 sind zu finden im StdtA Lemgo unter den Signaturen A 2725-2781.

¹² Im Pfarrarchiv von St. Nicolai sind zwei Bände über die Jahre 1626–1715 und 1728–1769 erhalten geblieben, heute im Archiv der Lippischen Landeskirche in Detmold, Dep. St. Nicolai Lemgo, Nr. 147 u. Nr. 148.

¹³ Wie im folgenden Beispiel: Es sei „ohnlengst im Geistlichen Consistorio für guth undt diensahm angesehen, die Kirchenbuße wegen Hurerey sowol alß Ehebruchs respective zu introduciren undt zu innoviren. Wan nun die H[erren] von beiden Rätthen damit einig, so wolten dieselbe das deßwegen uffgesetzte Project vorlesen hören. Beide Rätthe haben sich diese nützliche undt hochnötige Ordnung sehr woll gefallen laßen“ (StdtA Lemgo, A 325, Bl. 155v: Prot. Aud. 28. Aug. 1669). Auf seine letztinstanzliche Entscheidungsbefugnis legte der Rat auch großen Wert. Als 1666 vom Konsistorium für die Nachfolge von Andreas Koch vier Kandidaten vorgeschlagen und vom Rat genehmigt wurden, hielt man es für angebracht, im Ratprotokoll festzuhalten, dass „von beeden Rätthen dabey angedeutet und austrücklich bedungen, gestalt sie diese Persohnen nicht deswegen, alß wann sie hierinnen eben dem Consistorio zu folgen schuldig weren, approbiret, sondern weilen sie getraueten, die Consistorialen würden derselben Qualitet und Geschicklichkeit am besten wißen und ponderiret haben“ (StdtA Lemgo, A 322, S. 127-128: Prot. Sen. 12. Juni 1666).

kirchliche Angelegenheiten.¹⁴ Die vier Pfarrer bildeten ein Kollegium, waren untereinander also gleichberechtigt. Ihr Sprecher war der jeweils dienstälteste als „Senior“. Dieses Pfarrerkollegium oder „geistliche Ministerium“ konnte zwar intern Angelegenheiten vorberaten, hatte aber nach außen keinerlei eigenständige Handlungsbefugnisse. Konflikte zwischen dem Pfarrerkollegium oder auch einzelnen Pfarrern mit Bürgermeister und Rat konnten nicht ausbleiben. Denn natürlich waren die Geistlichen mit den von der weltlichen Obrigkeit getroffenen Entscheidungen nicht immer einverstanden. Dies galt auch für Entscheidungen in Sachen Hexenprozessen.

Der Rat in seiner Gesamtheit fungierte in Lemgo auch als Gericht in Kriminalsachen einschließlich Hexerei. Er bestand, modern gesprochen, aus zwei Kammern, die sich in der Regierung jahrweise abwechselten: der Geschworene oder Regierende Rat, der die laufenden Geschäfte führte, und der Alte Rat, der Beratungsfunktionen besaß. Für die Voruntersuchung bei Hexenprozessen, vor allem für die Verhöre auf den Gefängnistürmen, wurde aus den Mitgliedern des Rates eine drei- oder vierköpfige Kommission bestimmt, die sogenannten Hexendeputierten oder Verordneten („directores“) des Hexenprozesses. Über den Ablauf des Verfahrens und die einzelnen Verfahrensschritte entschied jedoch wiederum

¹⁴ Deshalb befindet sich die Überlieferung des Konsistoriums der Grafschaft/ des Fürstentums Lippe aus der Frühen Neuzeit, z. T. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, heute im Staatsarchiv Detmold. Die im Archiv der Lippischen Landeskirche in Detmold befindliche Überlieferung setzt, abgesehen von einigen Vorakten, erst nach 1800 ein. Vgl. z. B. für die Herzogtümer Bremen und Verden Brage Bei der Wieden/Sabine Graf/Hans Otte (Bearb.), Findbuch zu den Akten des Konsistoriums in Stade (1652–1903) in staatlichen und kirchlichen Archiven, Stade 2002; für das Herzogtum Braunschweig Sabine Bockisch, Die Braunschweigische Landeskirche – geistliche Belange und weltliche Administration in der Frühen Neuzeit, in: Braunschweig-Wolfenbüttel in der Frühen Neuzeit. Neue historische Forschungen. Hg. von Christian Lippelt und Gerhard Schildt, Braunschweig 2003 (Quellen u. Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte, Bd. 41), S. 51–66, bes. S. 55ff.; für Nassau-Siegen und Dillenburg Sebastian Schmid, Glaube – Herrschaft – Disziplin. Konfessionalisierung und Alltagskultur in den Ämtern Siegen und Dillenburg (1538–1683), Paderborn/München/Wien/Zürich 2005 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 50), S. 40–44. – Auch auf katholischer Seite und selbst in geistlichen Staaten gerieten traditionelle kirchliche Einrichtungen wie Visitation und Sendgericht in der Frühen Neuzeit zum „Ausdruck von Staatsgewalt“ (Mareike Menne, Zwischen Seelsorge und weltlicher Herrschaft. Bischöfliche Visitation im Fürstbistum Paderborn im 17. und 18. Jahrhundert, in: Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit. Hg. von Bettina Braun/Frank Göttmann/ Michael Ströhmer, Paderborn 2003, S. 219–231, hier S. 226) bzw. zur „verwaltenden Dienstaufsicht“ (Andreas Holzem, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800, Paderborn 2000, S. 466).

der gesamte Rat, ebenso über das Urteil.¹⁵ Wie in der Carolina, der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, empfohlen, hatte man zuvor in der Regel ein Gutachten auswärtiger Juristen eingeholt. Trotz dieser extralokalen Rechtsbelehrungen waren in Lemgo die Wege von einer Anklage zu Verurteilung und Hinrichtung sehr kurz und undifferenziert. Kläger, Zeuge und Gerichtsmitglied waren nicht selten ein und dieselbe Person. Diese Interessenüberschneidungen und mangelnde Objektivität gelten in der Hexenforschung als ein entscheidender Faktor für die Intensität von Hexenverfolgungen gerade in Kleinstädten wie Lemgo.¹⁶

Der erste Hexenprozess lässt sich in Lemgo im Jahr 1583 nachweisen, also verhältnismäßig spät. Die damit einsetzende Verfolgungswelle führ-

¹⁵ Für Verfahrensänderungen, insbesondere für die Finanzierung der Prozesse durch die sogenannten Gnadengelder, die ab 1631 für eine Begnadigung zum Schwert statt der sonst obligatorischen Feuerstrafe zu zahlen waren, vgl. Gisela Wilbertz: „... ein überaus listiges Weib ...“ Maria Rampendahl (1645–2005) und das Ende der Hexenverfolgungen in Lemgo, Bielefeld 2005 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo, Bd. 6), S. 85, Anm. 215. – Der Rat wachte eifersüchtig über seine Kompetenzen. Als 1654 die Hinrichtung der Maria Meinerings ohne seine Vorinformation angesetzt und auch bereits mit dem Ehemann über eine Urteilsmilderung verhandelt worden war, gab der Geschworene Rat zu Protokoll, dass man „für diemahl es also geschehen laßen wollen; sonsten inskunfftigh zufferterst die H[erren] von beiden Rähthen ihre Urgicht vndt Urtheill, auch wie die Verhandlung [wegen der Gnadengelder] geschehen, wissen wollen“. Der Alte Rat vertrat die gleiche Auffassung: „Ließens jetzo undt für diemahl dabey bewenden. Solte inskunfftigh einiges ferner vorfallen, also des vorhergehenden Tages den H[erren] von beiden Rähthen proponirt werden solle, sonderlich der Inhafftirten Gnadeversprechen“ (StdtA Lemgo, A 3650, Hxpr. Maria Meinerings, Tonnies Leberings Frau: Prot. 15. August 1654). Dass ab 1665 der Rat zunehmend von der Beratung und Beschlussfassung über Hexereiverfahren ausgeschlossen wurde, führte unter den Ratsmitgliedern zu Unmut und Kritik, wie z. B. der Beschwerde des Ratsherrn Cordt Dierking zu entnehmen ist: „[...] auch einige das Directorium daruber an sich excluso senatu gezogen, so daß endlich keine von dem Rahtt mehr, außer den weinigen, denn die sich vor Deputirte auffgeworffen, davonne gewußt, wan etwa Leuthe angegriffen werden sollen, geschweige daß dem gantzen Rahtt der Verfahrungen wegen gebührsambe Satisfaction vndt Vergnügung gegeben worden wehren [...]“ (StdtA Lemgo, A 3677, Prozess Dierking: Cordt Dierking an Graf Simon Henrich zur Lippe, ohne Datum, zwischen dem 23. 10. 1666 und 31. 1. 1667). Selbst Bürgermeister Balthasar Kleinsorge erklärte gegenüber dem Stadtsekretär Johann Berner, der ihn zu einer Sitzung lud, „daß er Bedencken hette, an das Rahtthauß zu kommen, weiln ihme nicht eröffnet wurde, was in dem Hexen Processu passiret [...]“ (StdtA Lemgo, A 320, zwischen S. 188 und S. 189: Prot. Sen. 22. August 1665).

¹⁶ Vgl. dazu Jürgen Scheffler/Gerd Schwerhoff/Gisela Wilbertz, Umriss und Themen der Hexenforschung in der Region, in: Hexenverfolgung und Regionalgeschichte 1994 (wie Anm. 5), S. 9–25, hier S. 19–20; Gerd Schwerhoff: Hexenverfolgung in einer frühneuzeitlichen Großstadt – das Beispiel der Reichsstadt Köln, in: Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalstudien. Red.: Stephan Lennartz, Martin Thomé, Bensberg 1996, S. 13–56, hier S. 46–47.

te bis 1599 laut Aussage des Kämmerers Nolte Seger, der es wissen musste, zu 14 Hinrichtungen –¹⁷ aus den nur unvollständig erhaltenen Prozessakten geht dies nicht hervor. 1628, mitten im Dreißigjährigen Krieg, kam es zur nächsten, weitaus intensiveren Verfolgungswelle, die bis 1637 mindestens 86 Todesopfer forderte, 81 Frauen und 5 Männer.¹⁸ Fast doppelt so hoch, bei rund 150, darunter mindestens 33 Männer, lag die Opferzahl bei den letzten Verfolgungsperioden ab 1653 (1653–1656, 1665–1669, 1675–1676) bis zu den letzten zwei Prozessen im Jahr 1681.¹⁹ Die letzte der Hexerei Angeklagte, Maria Rampendahl, wurde nur zu ewiger Stadt- und Landesverweisung verurteilt, weil sie kein Geständnis abgelegt hatte.²⁰

Dass Strafprozess und Strafvollzug ein Aufgabenfeld auch für Geistliche aller Konfessionen darstellten und noch darstellen, dürfte Allgemeinwissen sein. Schließlich gibt es das Amt des Gefängnisgeistlichen auch heute noch, und in den USA, wo bekanntlich fleißig hingerichtet wird, gehört Sterbebegleitung zum „normalen Job“.²¹ Insofern hatten die Aufgaben, die den Pfarrern im Kriminalprozess der Frühen Neuzeit

¹⁷ StdtA Lemgo, A 3616, Hxpr. Bockstab/Lipping, Bl. 236^v. Zu dieser Prozesswelle, die sich mit Einzelverfahren bis 1621 hinzog, vgl. Michael Ströhmer: Von Hexen, Ratsherren und Juristen. Die Rezeption der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. in den frühen Hexenprozessen der Hansestadt Lemgo 1583–1621, Paderborn 2002 (Studien u. Quellen z. westfäl. Geschichte, Bd. 43).

¹⁸ Ursula Bender-Wittmann, Hexenverfolgungen und städtische Gesellschaft im frühneuzeitlichen Lemgo, in: Stadt in der Geschichte – Geschichte in der Stadt: 800 Jahre Lemgo. Dokumentation der stadtgeschichtlichen Ausstellung, Hg. im Auftrag des Naturwissenschaftlichen und Historischen Vereins für das Land Lippe e. V. von Jürgen Scheffler, Bielefeld 1990, S. 45–55; dies., Schadenzauber und Teufelspakt. Hexereikontrolle im städtischen Umfeld (Lemgo 1628 bis 1637), unveröff. Magisterarbeit Geschichtswissenschaft, Universität Bielefeld 1991; dies., Hexenprozesse in Lemgo 1628 bis 1637. Eine sozialgeschichtliche Analyse, in: Der Weserraum zwischen 1500 und 1650: Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in der Frühen Neuzeit, Marburg 1993 (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, Bd. 4), S. 235–266.

¹⁹ Ein Überblick bei Gisela Wilbertz, Hexenverfolgung in Lemgo im Spiegel archiverischer Überlieferung, in: Hexenverfolgung und Frauengeschichte. Beiträge aus der kommunalen Kulturarbeit. Hg. von Regina Pramann in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Maria Rampendahl und im Auftrag der Stadt Lemgo, Gleichstellungsstelle, Bielefeld 1993, 2. Aufl. 1994, S. 87–92, hier S. 87; Scheffler/Schwerhoff/Wilbertz 1994 (wie Anm. 16), hier S. 16–17; Jürgen Scheffler, Hexenverfolgungen. Lippe, Grafschaft (Lemgo), 1999, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung (URL: <http://www.hexenforschung.historicum.net>; 31. 1. 2005).

²⁰ Wegen ungerechtfertigten Prozesses verklagte ihr Ehemann Hermann Hermessen anschließend den Grafen zur Lippe und die Stadt Lemgo beim Reichskammergericht in Speyer, doch ging dieses Verfahren für den Kläger verloren. Über Maria Rampendahl vgl. Wilbertz 2005 (wie Anm. 15).

²¹ Vgl. Reverend Carroll Pickett, Die letzten Stunden. Berichte aus der Todeszelle, Hamburg 2004.

zufielen, nichts Ungewöhnliches. Dazu gehörte ganz selbstverständlich, Angeklagte zur Anerkennung der eigenen Schuld zu bewegen, Todeskandidaten und -kandidatinnen Trost zu spenden, sie zu Reue und Buße anzuhalten und, falls sie dazu genügend Bereitschaft bewiesen, ihnen Vergebung im Jenseits in Aussicht zu stellen.²² Wie man dies von anderen Amtshandlungen kennt – Taufen, Eheschließungen, Beerdigungen etwa –, für die die sogenannten Stolgebühren zu entrichten waren, wurde auch die Tätigkeit der Geistlichen in der Kriminaljustiz, obwohl es sich um Dienstpflichten handelte, gesondert bezahlt. Dies alles war bei Hexenprozessen nicht anders.²³ Denn – und dies wird heute sehr gern verkannt – Hexenprozesse waren vom formalen Ablauf her, einschließlich des Einsatzes der Folter, zunächst einmal Kriminalprozesse wie andere Kriminalprozesse auch. Worin sich Hexenprozesse von üblichen Strafverfahren abhoben, war nach der Vorstellung der Zeit etwas anderes, und das galt nicht nur für Lemgo und Lippe. Zum einen war dies die Schwere der Anklage. Jedes Verbrechen war ein Verstoß gegen die göttlichen Gebote und damit gegen die gottgewollte Weltordnung. Hexerei jedoch stellte die Weltordnung selbst in Frage. Hexen hatten sich dazu verschworen, Gott von seinem Thron zu stoßen und das Reich des Teufels aufzurichten. Ihr Verbrechen war das schlimmstmögliche – es war Hochverrat gegen Gott. Hinzu kam als weiterer Unterscheidungspunkt, dass gerade die der Hexerei Angeklagten als ganz besonders verstockt galten und partout nicht gestehen und nicht bereuen wollten. Von Seiten der Geistlichen erforderte dies also einen ganz besonderen Einsatz.

²² Vgl. dazu unter anderem Gustav Radbruch, *Ars moriendi* (Scharfrichter, Seelsorger, Armesünder, Volk), in: *Revue pénale suisse*, Bd. 50, Bern 1945, S. 460-495, hier S. 484-485; Heinz D. Kittstein, *Die Entstehung des modernen Gewissens*, Frankfurt a. M. 1991, bes. S. 332-356; Uwe Danker, *Vom Malefikanthen zum Zeugen Gottes. Zum christlichen Fest der staatlichen Strafgewalt im späten 18. Jahrhundert*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte*, Jg. 2 H. 1, Zürich 1995, S. 83-98; Rainer Lächele, „Maleficanthen“ und Pietisten auf dem Schafott. Historische Überlegungen zur Delinquentenseelsorge im 18. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, Bd. 107, Stuttgart/Berlin/Köln 1996, S. 179-220; Jürgen Martschukat, *Insenziertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 37-42.

²³ Laut Abrechnung der Prozess- und Hinrichtungskosten der Schnittkerschen und der Kikeralken vom 24. November 1583 erhielten damals die drei Pfarrer Hildebrand Grathus, Conrad Schomer und Johann Dreyer, „so bei Kikeralken und der Schnittkerschen im Gefenckniß und Feuer waren“, für ihre Dienste jeweils 10 Mark (StdtA Lemgo, A 5256, Jg. 1583, 4. Quartal; veröffentlicht mit Abb. bei Gisela Wilbertz, *Hexenverfolgung in Lemgo. Quellensammlung. Mit Erläuterungen*, Lemgo 1996, S. 2-3). Nach 1628 erscheinen die Kosten der Hexenprozesse nicht mehr in den Kämmererechnungen, so dass sich über die Höhe der Zahlungen an die Pfarrer von diesem Zeitpunkt an nichts mehr sagen lässt.

Zur Gefangenenseelsorge bei den Hexenprozessen waren alle Lemgoer Pfarrer der beiden lutherischen Kirchen verpflichtet. Doch gab es weder einen feststehenden Turnus, wonach sie sich abwechselten, noch konnten sie sich aussuchen, wen sie betreuen wollten. Vielmehr wurden in jedem Einzelfall ein oder mehrere Pfarrer von Bürgermeister und Rat speziell abgeordnet.²⁴ Üblicherweise scheint sich diese Abordnung nach der Kirchspielszugehörigkeit der Angeklagten gerichtet zu haben, doch konnte dies unter besonderen Umständen auch anders aussehen. Die Inhaftierten selbst baten manchmal um einen bestimmten Seelsorger, oder sie lehnten jemanden ab. Solchen Wünschen kam man in der Regel nach, weil man sich davon ein schnelleres Geständnis versprach.²⁵ Normalerweise betreute ein Pfarrer eine Angeklagte bzw. einen Angeklagten. Bei Personen aus der sozialen Oberschicht, besonders wenn es um Bestätigung oder Widerruf des Geständnisses ging, konnten es mehrere sein, bis hin zum geballten Angebot aller vier Pfarrer.²⁶

Auf allen Stufen eines Hexenprozesses konnten die Lemgoer Geistlichen einbezogen werden. Wie die übrigen Bürger/innen wurden sie im

²⁴ So wurde am 1. Juni 1654 Magister Johann Kemper zu Agnes Ermgard Solinander, Wilhelm Schillings Witwe, geschickt mit dem Auftrag, sie zum gütlichen Bekenntnis anzuhalten, „sonst ein anders mitt ihr vorgenommen werden solle“; anschließend erstattete er dem Rat Bericht: „[...] nichts bey derselben erhalten können, wie auß deßen Relation umbstendlich vernommen [...]“ (StA Detmold, L 86 Hx S 1, Bl. 13-16).

²⁵ Marie Huneken, Johann Sassens Frau, bat am 11. September 1653 um Pastor Andreas Koch (StdtA Lemgo, A 3648, Hxpr. Marie Huneken). Anna Hoveners, Henrich Kruken Frau, wollte am 24. September 1653 gern Magister Johann Kemper sehen (StdtA Lemgo, A 3648, Hxpr. Anna Hoveners). Am 12. Oktober 1665 wurde Andreas Koch von Ilsabein Berners, Henrich Schönstocks Frau, abgelehnt, „denn sie ihn uff dem Dantze gesehen“ (StA Detmold, L 86 Hx S 9, Bl. 23). Anna Veltmans verwitwete Böndel beschwerte sich im Oktober 1665 mehrfach über Magister Johann Kemper, weil er sie von vornherein für schuldig hielt, so dass ihr Sohn Arnold Sprute diesem ausrichten ließ, „von seiner Mutter zu pleiben“. Auch Andreas Koch kam nicht mehr in Frage, nachdem sie ihn der Hexerei beschuldigt hatte. Folglich wurden Ludovici und Alberti von St. Marien abgeordnet (StdtA Lemgo, A 3656, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel: 4., 13. und 25. Oktober 1665, 2. November 1665). – Zu Anna Veltmans vgl. Uschi Bender-Wittmann, „Communis salutis hostis“. Die Kauffrau Anna Veltmans, in: Biographieforschung und Stadtgeschichte. Lemgo in der Spätphase der Hexenverfolgung. Hg. von Gisela Wilbertz und Jürgen Scheffler, Bielefeld 2000 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Lemgo, Bd. 5), S. 150-184.

²⁶ Am 15. August 1665 wurden alle vier „Herren Pastores“ auf Bitten von Arnold Sprute zu seiner Mutter Anna Veltmans geschickt mit dem Auftrag, „tagliches bey sie zu gehen undt auß Gottes Wortt zu trösten“ (StdtA Lemgo, A 3656, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel). Am 10. November 1665 widerrief Anna Veltmans einen Teil ihrer bisherigen Aussagen im Beisein der beiden „Herren Prediger“ Magister Johann Kemper und Magister Daniel Ludovici (StA Detmold, L 86 Hx B 29, Bl. 525^v-526^v).

Vorfeld als Zeugen, vor allem als Leumundszeugen, verhört.²⁷ Nach einer Verhaftung und erster Vernehmung von potentiellen Hexen und Hexenmeistern wurden sie auf das Rathaus oder auf den Turm beordert, um den/die Beklagte/n „aus Gottes Wort zu unterrichten und zu vermahnen, gütlich [d.h. ohne Folter] zu bekennen“.²⁸ Kam es zu einem Geständnis, erfolgte dessen Bestätigung in der Regel im Beisein des Seelsorgers. Bis zur Hinrichtung war es dann „dessen Amt gemeß, dahin eußerst zu streben“, dass die „verführte Seelen dem Teuffel entzogen und Christo unserm Erlöser wieder zugeführt werden mügen.“²⁹ Dazu gehörte, eine/n Gefangene/n täglich zu besuchen, ihr/ihm vorzubeten und aus Gottes Wort zu trösten, „ihm seine Sünde fur Augen zu stellen, [und] selbige zu bekennen, zu bereuen und hertzlich zu beweinen, auch umb Vergebung derselben Gott den Herrn eiferig anzuruffen, [...] damit sie dermahlleinst ein Kindt Gottes werden muchte, mit Fleiße anzuhalten“.³⁰ Diese pastorale Aktivität hieß in Lemgo „bekehren“. Sie war so

²⁷ Wie 1653 Magister Johann Kemper im Fall der Elisabeth Krinen, Simon Poleyen Frau, über die er aussagte, „wiße zwar von ihren Thadtens nicht, sondern [= aber] sey wahr, konte auch mitt gesundem Gewißen sagen, daß sie woll mitt dehnen, so albereit justificiret, als mitt der Schlottchen, Krukeschen undt Kaldeschen, täglichs fast conversiret, komme ihme auch ihr Wesendt undt Geberde gantz verdedhtig vor [...]“ Damit verstärkte er natürlich den Hexereverdacht erheblich (StdA Lemgo, A 3647, Hxpr. Elisabeth Krinen: Prot. 22. Sept. 1653). Vgl. auch den Text zu Anm. 87. – Dass Pfarrer ein Leumundszeugnis über Verdächtige abgaben oder abgeben mussten, war auch andernorts üblich, vgl. Roswitha Jacobsen/Hans-Jörg Ruge (Hg.), Ernst der Fromme (1601–1675). Staatsmann und Reformier. Wissenschaftliche Beiträge und Katalog zur Ausstellung, Gotha 2002, S. 329; Ronald Füssel, Die Hexenverfolgungen im Henneberger Land – ein Überblick, in: Hexen und Hexenverfolgungen in Thüringen. Hg. von den Meininger Museen, Meiningen und Bielefeld 2003 (Hexenforschung, Bd. 8 = Südthüringer Forschungen, Bd. 32), S. 61–95, hier S. 73. Auch kam es nicht nur in Lemgo vor, dass ein Geistlicher für Hexenverfolger Partei nahm oder sich sogar „als besonders fleißiger Hexendenunziant betätigt[e]“ (Gerhard Schormann, Hexenverfolgung in Schaumburg, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 45, Hildesheim 1973, S. 145–169, hier S. 148). Vgl. auch Koppenhöfer 1995 (wie Anm. 5), S. 58; Katrin Moeller: Nichts als nur der lieben hohen Obrigkeit wegen? Rechtssetzung und Gerichtspraxis mecklenburgischer Adelsgerichte in Hexenprozessen, in: Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa. Hg. von Harriet Rudolph und Helga Schnabel-Schüle, Trier 2003, S. 329–352, hier S. 350–351; Manfred Wilde, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 517, 535, 544, 548, 622, 654; Koppenborg 2004 (wie Anm. 5), S. 61, 62, 67, 135, 174.

²⁸ StA Detmold, L 28 B IX 8, Bl. 36–48: Hxpr. Agnes Ermgard Solinander Witwe Schilling, 1. Juni 1654, Mag. Johann Kemper.

²⁹ StdA Lemgo, A 3660, Andreas Koch an seine Pfarrerkollegen, 19. Dezember 1665.

³⁰ StdA Lemgo, A 3654, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel, 24. Juli 1655 (Additionales des Defensors betr. Hermann Beschoren und dessen Seelsorger Magister Johann Kemper), und A 3656, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel: 15. August 1665

wichtig, dass sie als letzter Punkt in die Urgicht aufgenommen wurde, also in das endgültige Geständnis, das auf dem Endlichen Rechtstag öffentlich verlesen wurde und von den Verurteilten Punkt für Punkt noch einmal bestätigt werden musste. Es handelte sich um einen standardisierten, formelhaften Text, worin der Seelsorger zum Zeugen dafür benannt wurde, dass das Schuldbekennnis auch in der letzten Beichte und beim Abendmahl aufrecht erhalten worden sei und die Verurteilten, wie es stets hieß, „darauf leben und sterben wollten“.³¹ Noch ein Umstand war für Lemgo charakteristisch. Die Gefangenen waren niemals mit ihrem Pfarrer allein – ein Umstand, gegen den alle Geistlichen immer wieder und immer wieder vergeblich protestierten.³² Es waren stets einer oder mehrere der aus dem Rat abgeordneten Hexendeputierten dabei. Sie notierten genau, ob vom abgelegten Geständnis auch nur ein Jota abgewichen wurde. Die Kontrolle war also total und damit auch der psychische Druck, der auf diese Weise ausgeübt wurde. Der letzte Dienst eines Pfarrers war die Sterbebegleitung von der Urteilsverkündung auf dem Marktplatz bis zur Hinrichtung vor dem Ostertor. Konnte sich eine Verurteilte unterwegs bei dem Gedanken, dass sie sterben musste, während andere, in ihren Augen genauso Schuldige, am Leben blieben, gar nicht beruhigen, wie Dorothea Twelmans, war es natürlich Pflicht des Pfarrers, hier von Magister Daniel Ludovici, sie darauf hinzuweisen, dass sie von ihren Rachedenken ablassen, „sich zur Geduld geben und dahin gedenken solle, damit sie die Seligkeit erlangen müege“.³³

(Anna Veltmans, alle vier Pfarrer), 2. November 1665 (Anna Veltmans, Magister Johann Justus Alberti).

³¹ Beispielhaft sei der Text für die am 19. August 1653 hingerichtete Lisken Brocks, Witwe Frohnen, eine arme Frau aus dem Brüderkloster, zitiert: „Wahr, daß dieses alles also ergangen undt sich in Wahrheit also verhalte, undt wolle dabey leben undt sterben, habe auch solches alles ihrem Seelsorger, Ehrn Magister Johann Kempfern, Pastorn uff der Alten Stadt alhie, in der Beicht undt darauff empfangener Loessprechung ihrer Sünde undt Darreichung des heiligen Abendmahlls guttwilligh bekindt undt also wahre Reu undt Bueße daruber gethan, undt bleibe auch annoch dabey bestendigh“ (StdtA Lemgo, A 3646, Bl. 28-30). Der Name des Seelsorgers, wie hier, wurde häufig, aber nicht immer genannt.

³² StdtA Lemgo, A 3660, Andreas Koch an seine Pfarrerkollegen, 19. Dezember 1665; ebd.: Magister Johann Kemper und Magister Daniel Ludovici an Andreas Koch, 24. Dezember 1665; StA Detmold, L 28 B IX 3, Prozess Dierking, Bd. 2: Magister Johann Kemper ad art. 165, 31. Mai 1670.

³³ StdtA Lemgo, A 3651, Hxpr. Dorothea Twelmans, Pastor Hermann Müllers Frau: Zeugenaussage Ludovici, 11. März 1656.

Die Lemgoer Pfarrer in den Hexereiverfahren von 1653 bis 1681

Obwohl bei allen Lemgoer Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts die Pfarrer als Beichtväter und Sterbegleiter der verurteilten Hexen und Hexenmeister beteiligt waren, lässt sich bei der Verfolgungswelle von 1628 bis 1637 nichts feststellen, was über die üblichen Dienstpflichten hinausging. Zu irgendwelchen Kommentaren, Stellungnahmen, Auseinandersetzungen kam es erst nach Beginn der Prozessserien ab 1653. Dies allerdings dürfte kein Zufall sein. Hexenprozesse waren zu keiner Zeit unumstritten, doch nahm die Kritik daran nach der Mitte des 17. Jahrhunderts erheblich zu. Auch in Lemgo war damals die bürgerliche Führungsschicht nicht mehr bereit, Anklagen gegen Familienangehörige widerspruchslos hinzunehmen, sondern begann, sich mit allen (juristischen) Mitteln dagegen zu wehren.³⁴ Die Pfarrer waren aufgrund ihrer universitären Ausbildung, ihres Amtes und ihrer Familienverbindungen Teil dieser bürgerlichen Oberschicht und wurden infolgedessen in die allmählich einsetzenden kritischen Diskussionen hineingezogen. In die Jahre 1653 bis zu den beiden letzten Prozessen 1681 fällt ganz oder teilweise die Amtszeit von zwölf Pfarrern, sieben an St. Nicolai und fünf an St. Marien. Aber nur über sechs von ihnen lässt sich hinsichtlich der Hexenprozesse etwas sagen, und zwar über Magister Johann Kemper und Andreas Koch von St. Nicolai³⁵ sowie Hermann Müller, Magister Daniel Ludovici, Magister Johann Justus Alberti und Magister Henrich Döding von St. Marien.

Zu Beginn der Hexenverfolgungswelle von 1653 war Hermann Müller von St. Marien der „Senior“, der dienstälteste der vier Lemgoer Pfarrer. Da er bereits seit 1618 im Amt war, hatte er schon die Verfolgungen der Jahre 1628 bis 1637 miterlebt. Er entstammte der städtischen Füh-

³⁴ Vgl. Gisela Wilbertz, *Familie, Nachbarschaft und Obrigkeit. Soziale Integration und Loyalitätskonflikte im Leben des Lemgoer Scharfrichters David Clauss d. Ä. (1628/29–1696)*, in: Wilbertz/Scheffler 2000 (wie Anm. 25), S. 247–307, hier S. 300–301.

³⁵ Vgl. zu Koch Ursula Bender-Wittmann, *„Hexen machen“. Geschlechter- und Hexereidiskurse in einer frühneuzeitlichen Stadt*, in: *L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft*, 7. Jg. H. 2, Köln/Weimar/Wien 1996, S. 43–55, hier S. 51–54, und Gisela Wilbertz, *„[...] es ist kein Erretter da gewesen [...]“ Pfarrer Andreas Koch, als Hexenmeister hingerichtet am 2. Juni 1666*. Hg. von der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Lemgo, Lemgo 1999; zu Kemper Gisela Wilbertz, *Handwerker, Hexen und Gelehrte. Studien zur Familie Kemper/Kaempfer in Lemgo*, in: Engelbert Kaempfer (1651–1716) und die kulturelle Begegnung zwischen Europa und Asien. Hg. von Sabine Klocke-Daffa, Jürgen Scheffler und Gisela Wilbertz, Lemgo 2003 (Lippische Studien, Bd. 18), S. 41–92, bes. S. 73–84.

rungsschicht und war wohl 1589 in Lemgo geboren.³⁶ Henrich Moller, seit 1651 einer der vier Lemgoer Bürgermeister, war sein Bruder.³⁷ 1654 wurde gegen seine vierte Frau, die bereits genannte Dorothea Twelmans, ein Hexenprozess eröffnet, und auch er selbst musste sich damals gegen Hexereibesuldigungen zur Wehr setzen. Da in beiden Fällen die Prozessakten nicht erhalten sind, lässt sich über genauere Zusammenhänge und Konfliktlinien nichts sagen, nicht einmal über die Chronologie der Besagungen.³⁸ Rätselhaft ist bislang auch, warum die Anklagen gegen Hermann Müller in der Grafschaft Schaumburg erhoben wurden, also nicht in Lemgo und Lippe.³⁹ Wie aus der bruchstückhaften Überlieferung

³⁶ Am 10. November 1589 („in profesto Martini“) ließ Hermann Moller seinen gleichnamigen Sohn ins Lemgoer Kaufmannsamt einschreiben, 1593 „am heiligen Christabend“ seinen Sohn Henrich (Matrikel des Lemgoer Kaufmannsamtes 1386–1838. Bearb. von Hans Hoppe, Lemgo 1987 = Lippische Geschichtsquellen, Bd. 15, Nr. 660 und Nr. 673). Da es damals üblich war, Söhne bald nach ihrer Geburt aufnehmen zu lassen, dürften Hermann und Henrich 1589 bzw. 1593 geboren sein. Am 3. April 1622 erwarb „Herr Herman Moller, Pastor auf der Neustadt“ zusammen mit seiner ersten Frau Catharina Dreppers und den Söhnen Herman und Joachim das Lemgoer Bürgerrecht (Bürgerbuch der Stadt Lemgo von 1506 bis 1886. Bearb. von Hans Hoppe, Detmold 1981 = Lippische Geschichtsquellen, Bd. 9, Nr. 3509). 1637 schloss er eine dritte Ehe mit Catharina Iburg Holstein, Tochter des Freigrafen Viet Holstein. Sein einziges überlebendes Kind, die Tochter Anna Catharina verehelichte Alberti, stammte aus der 1627 geschlossenen zweiten Ehe mit einer bisher namentlich unbekanntenen Frau (StdtA Lemgo, A 5820 und Sammlung Plöger). „Moller“ ist die in Lemgo meistverbreitete Version des Familiennamens. Doch hat sich für den Pfarrer in der Historiographie die Form „Müller“ eingebürgert, die deshalb hier beibehalten wird.

³⁷ StdtA Lemgo, A 5820. Vgl. auch Anm. 36.

³⁸ Bruchstücke zum Prozess gegen Dorothea Twelmans in StdtA Lemgo, A 3651, außerdem verschiedene Protokolleintragen in A 314. Sie wird sonst nur in anderen Hexenprozessen erwähnt.

³⁹ Laut Auskunft des Niedersächsischen Landesarchivs – Staatsarchiv Bückeburg – vom 21. 4. 2005 haben sich in den dortigen Beständen ebenfalls keine entsprechenden Unterlagen erhalten. – Dass Hexereibesagungen in Lemgo, Lippe und den Nachbarterritorien in Zusammenhang standen, geht aus etlichen Quellenbelegen hervor. Einige Beispiele: Am 28. November 1654 erschienen in Lemgo vor den Regierenden Herren Bürgermeistern „H[err] Pe-trus Riestepad, Richter zu Lübbecke [im Stift Minden] und H[err] Frantz Herman Schultze, deßen Schwiegersohn, und clagend angezeigt, daß Johan Harßbecke, hiesiger Farber, in Friederich Niederighausen Behausung zu Gehlenbeck, Stifts Minden, jegen den H[errn] Pastorn [im] Beiseins des Kusters daselbst sich vernehmen laßen und öffentlich außgesagt, daß seine, des Richters, Frawen Schwester, die Schillingsche, zu Lemgo der Zauberei halber justificiret, und wurde deroselben Schwester, sein, des H[errn] Richters, itzige Haußfraw auch in Lemgo nit anders alß fur eine Hexe gehalten, dan dieselbe ihr das Hexen gelernt haben solle. Batte ihnen, Farbarn, deshalb [...] zu bestrafen“ (StdtA Lemgo, A 314, S. 207: Prot. Sen.). Maria Meinerings, Tonnies Leberings Frau, benannte mehrere Frauen aus Horn als Mitschuldige, darunter „des gewesenen Hörnschen Spielmanns Frau“. Aus Detmold erkundigte sich der lippische Kanzler Nevelin Tilhen, ob sie des Sattlers Ludwig Wittich Ehefrau und die

hervorgeht, ging Pfarrer Müller gegen die von „Herman Buten Fraw zum Borstel“ und von „Herrn Drostzen zu Rodenburg, Dieterich Brincken,“ erhobenen Beschuldigungen sofort mit einer Gegenklage bzw. einem Retorsionsschreiben vor. Bürgermeister und Rat von Lemgo, die Hermann Müller bis zur Klärung der Vorwürfe von seinem Pfarramt suspendiert hatten, baten daraufhin die Juristenfakultäten von Marburg und Gießen um ein Gutachten, ob dies ausreiche, den Pfarrer vom Hexereiverdacht zu reinigen und ihn wieder in sein Amt einzusetzen. Beide Fakultäten bejahten dies.⁴⁰ Ob Müller danach tatsächlich wieder sein Pfarramt versah, bleibt zweifelhaft. 1655 bat er um seine Emeritierung und Annahme seines Schwiegersohnes Magister Johann Justus Alberti, damals Subkonrektor des Gymnasiums, zum Nachfolger. Beides wurde im Jahr darauf gewährt.⁴¹ Hermann Müller wurde in Lemgo noch mehrfach der Hexerei beschuldigt,⁴² und 1666, wie man aus einem Schreiben von Magister Johann Kemper an die lippische Gräfinwitwe Maria Magdalena erfährt, musste er sich sogar einer Konfrontation stellen – normalerweise erfolgte spätestens danach die Verhaftung.⁴³ In seinem Fall kam es jedoch nie zu einer Anklage und zu einem Prozess. An Michaelis (29. September) 1667 starb er friedlich in seinem Bett.⁴⁴

Die Verdächtigungen und die Suspendierung von Hermann Müller bildeten gleichsam das Vorspiel zur Anklage gegen Andreas Koch, seit 1647 Pfarrer an St. Nicolai als Nachfolger seines Vaters. Wie bei Müller entstammten auch seine Eltern der bürgerlichen Führungsschicht von

Traphagensche angegeben habe (StdtA Lemgo, A 3650, Hxpr. Maria Meinerings: Prot. 3. August 1654). Anna Veltmans, Witwe Böndel, wurde „vorgehalten, daß auch zu Dethmoldt justificirte Hexen uff sie bekandt“ hätten (StdtA Lemgo, A 3656, Hxpr. Anna Veltmans: Prot. 21. August 1665). Anna Hovemeiers, Henrich Nagelschmidts Frau, die auf ihrer Unschuld bestand, wußte zu berichten, „daß zu Herfordt auch einmahls eine Frawe eingezogen, welche auch so hart gepeiniget. Eß hetten aber die H[erren] sie wieder loß laßen mußen, weil sie unschuldig gewesen“ (StdtA Lemgo, A 3671, Hxpr. Anna Hovemeiers: Prot. 6. August 1669). Vgl. auch Koppenborg 2004 (wie Anm. 5), S. 63, 65, 68, 69, 102-103. Solche Zusammenhänge genauer zu untersuchen, wäre ein Forschungsdesiderat.

⁴⁰ Die beiden Gutachten sind erhalten im Prozess Anna Veltmans, Witwe Böndel, im StA Detmold, L 86 Hx B 29, Bl. 12-15: 20. November 1654 (Marburg) bzw. 25. November 1654 (Gießen).

⁴¹ LKA Detmold, Dep. St. Nicolai Lemgo Nr. 147, Bl. 273, 280, 282-284.

⁴² So 1665 von Anna Veltmans, Witwe Böndel, und 1666 von Tonnies Lebring und Maria Voß, Ehefrau des Goldschmieds Nicodemus Remmeringhausen (StA Detmold, L 86 Hx B 29, Bl. 528^v und Bl. 531^v: Prot. 10. November und 8. Dezember 1665; StdtA Lemgo, A 3661, Hxpr. Tonnies Lebring: Prot. 25. Januar 1666; StdtA Lemgo, A 3661, Hxpr. Maria Voß: Prot. 13. September 1666).

⁴³ Detmold Schloss, Biesterfelder Archiv Akte Nr. 61: 20. Mai 1666.

⁴⁴ StdtA Lemgo, A 5820.

Lemgo.⁴⁵ Im Umfeld des Prozesses gegen den Lehrer Hermann Beschoren 1654 geriet er erstmals in Hexereverdacht.⁴⁶ Ihm selbst blieb dies aber vermutlich unbekannt. Entscheidend für ihn war der Prozess gegen Hermann Müllers Ehefrau Dorothea Twelmans. Als kurz vor deren Hinrichtung ein großes Aufgebot aller vier Mitglieder der Hexendeputation und der drei Pfarrer (außer ihrem Ehemann) zu ihr geschickt wurde, um sie nochmals über einige ihrer Aussagen zu befragen, versicherte sie, wie schon zuvor, daß sie sich „nur dreymahl auff des Teuffels Dantze finden laßen, und [seien] ihr zu mehrmahlen die Augen verblindet gewesen.“ Darauf sei ihr „vorgehalten worden, wenn dem so [sei], wie sie, Malefican- tinne, denn wissen könne, daß dieser oder jener zaubern könne“. Sie habe aber „stil geschwiegen und söliches nicht beantworten können.“ Andreas Koch wiederholte die Frage, doch erhielt er keine Antwort. Auf dem Rückweg sprach er darüber mit dem Kämmerer und Hexendepu- tierten Hilmar Kuckuck und hatte „hernacher mit seinem Collegen Herrn Mag[ister] Johan Kämpern einen weitleufigten Tiscurs gehabt.“ Dabei vertraute er ihm an, „daß dieses und dergleichen ihme unterweilen sehr perplex machten“. Als Arnold Sprute die Aussagen der Dorothea Twel- mans zur Verteidigung seiner Mutter Anna Veltmans verw. Bündel nut- zen wollte, stellte sich heraus, dass sie nicht im Protokoll standen. Nie- mand hatte sie für wichtig gehalten, niemandem waren die Widersprü-

⁴⁵ Andreas Koch, * wohl 1619, † 2. 6. 1666, Sohn von Hermann Koch und Anna Elsabe Heinenkamps; verehelichte Anna Elisabeth Pöppelmans, aus Herford, Tochter von Werner P. und Ilsabe Marie Wippermanns. Die Bürgermeister Anton Wippermann und Balthasar Kleinsorge sowie der Kämmerer und Hexendeputierte Johann Hen- rich Grothe waren seine „Vettern“, der Anwalt Dr. Arnold Sprute war sein „Schwager“ (StdtA Lemgo, A 6834; StA Detmold, L 28 B IX 2: Öffentliche Erklä- rung von Andreas Koch, Lemgo 2. November 1665, sowie Bürgerm. u. Rat von Lemgo an Graf Hermann Adolph zur Lippe, 1. Febr. 1666). Wegen ihrer Verwandt- schaft zu Andreas Koch wurden 1665 die beiden Bürgermeister aufgefordert, aus dem Rat „abzutreten“. Wippermann kam der Aufforderung nach, während Klein- sorge sich weigerte (StdtA Lemgo, A 320, S. 216-217; Prot. Sen. 25. Oktober 1665). Bei der Ratswandlung 1666 wurde Wippermann als regierender Bürgermeister wiedergewählt, Kleinsorge jedoch nicht (vgl. die Ratslisten bei Hoppe 1981, Bür- gerbuch, wie Anm. 36, S. 133-135). Am 19. Mai 1666 wurden die beiden Kleinsor- gen-Söhne Dietrich Adolph und Henrich Balthasar in Zusammenhang mit dem Koch-Prozess verhaftet, wie Mag. Johann Kemper einen Tag später der Gräfin Maria Magdalena nach Schwalenberg schrieb (Detmold Schloß, Biesterfelder Archiv, Akte 61). Auch Kemper war seit 1657 mit Andreas Koch verschwägert, vgl. Wil- bertz 2003 (wie Anm. 35).

⁴⁶ StdtA Lemgo, A 3653, Hxpr. Hermann Beschoren, Bl. 7: Attestat für Adam Arndt Lange, 15. Juli 1654; StA Detmold, L 28 B IX 2: Bürgermeister und Rat von Lemgo an Graf Hermann Adolph zur Lippe, 1. Februar 1666. Sie berichteten von Beschul- digungen durch die 15-jährige Nichte von Magister Johann Kemper, Ilsabein Voß- hagen, und die einige Jahre jüngere Margaretha Catharina Hoppe, beides in Zu- sammenhang mit dem Beschoren-Prozess 1654.

che darin aufgefallen, und niemand konnte sich folglich daran erinnern – niemand außer Andreas Koch.⁴⁷ Man kann nur vermuten, dass es Erlebnisse dieser Art waren, die ihn veranlassten, sich auch theoretisch mit der Hexenverfolgung auseinanderzusetzen.

Gleich zu Beginn der nächsten Prozessserie 1665 erhielten seine Zweifel neue Nahrung. Als am 27. Juni die Müßmansche, Elisabeth Tillen, Hermann Sauermanns Frau, zur Hinrichtung geführt wurde und Andreas Koch sie als Seelsorger begleitete, hatte sie ihm „unter dem Thor, wie sie zum Gericht hinausgangen, bekandt, daß sie unschuldig were“.⁴⁸ Dabei blieb es nicht. „Nachdem aber bey diesem *processu* ich ein undt anders wahrgenommen“, so schrieb er später, wurde „[ich] dadurch veranlasset, zu guter Sorgfalt vndt mehrer Behutsamkeit anzumahnen.“⁴⁹ „Denn obwoll Gott ernstlig geboten, daß man die Zauberer undt Zauberinne nicht leben lassen solle (Ex. 22 V. 18),“ womit er auf jene Bibelstelle verwies, die der Hexenverfolgung als rechtfertigende Grundlage diente, „so gebeut doch Gott daneben undt sagt: Du solt falscher Anklage nicht glauben (Ex. 23 V. 1). Du solt kein Verleumbder sein unter deinem Volck (Levit. 19 V. 26). Du solt fleissig suchen, forschen undt fragen: Ob sichs also in der Wahrheit verhalte, was da geredet wird (Deut. 13 V. 14), damit gleich dem Naboth keiner unschuldig überzeuget, sondern gleich der Susannae durch sonderliche Vorsorge des Danielis gerettet werden müge.“⁵⁰ Daher müsse man „solchen [Hexen-]Proceß den Rechten gemeiß behutsahm führen“, und diese Meinung habe er „nicht eben verborgen gehalten, sondern dieselbe etzlicher maßen zu hellem Tage gesetzt.“⁵¹

Andreas Koch ging also mit seinen Zweifeln, Warnungen und Ermahnungen an die Öffentlichkeit. Seine Zweifel galten nicht der Existenz von Hexen, auch war er der Meinung, dass überführte Hexen sterben müssten. Beides traf auch für andere Hexenprozesskritiker zu.⁵² Wohl aber zweifelte Andreas Koch daran, ob es durch das übliche Prozessverfahren möglich sei, mit Sicherheit herauszufinden, wer nun eine Hexe

⁴⁷ StdtA Lemgo, A 3655, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel: Rotulus Nr. 7, Interrogatoria für die von Arnold Sprute vorgeschlagen Zeugen, publ. 10. Apr. 1656.

⁴⁸ StA Detmold, L 28 B IX 2: Bürgermeister und Rat der Stadt Lemgo an Graf Hermann Adolph zur Lippe, 1. Februar 1666.

⁴⁹ StA Detmold, L 28 B IX 2: Andreas Koch an Graf Hermann Adolph zur Lippe, pr. 15. Febr. 1666.

⁵⁰ Detmold Schloss, Biesterfelder Archiv Akte Nr. 61: Andreas Koch an Gräfinwitwe Maria Magdalena in Schwalenberg, 29. Oktober 1665.

⁵¹ StA Detmold, L 28 B IX 2: Öffentliche Erklärung von Andreas Koch, 2. November 1665.

⁵² Vgl. Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hg.): Vom Unfug des Hexen-Processes. Gegner der Hexenverfolgung von Johann Weyer bis Friedrich Spee, Wiesbaden 1992.

oder ein Hexenmeister sei und wer nicht. Daher sei äußerste Vorsicht angebracht. Dass er seine Warnungen und Ermahnungen nicht nur von der Kanzel verkündete, sondern für ihre Verbreitung keine Gelegenheit ausließ, wurde ihm später, ins Negative gewendet, von Bürgermeister und Rat vorgehalten – offenbar war es gerade dies, was man ihm besonders ankreidete: Er „redete immer von den Zauberern“ und „den einfältigen Leuten persuadiren [= einreden] wollen, daß der [Hexen-] Process nicht recht geführet undt oftmahlß viell Unschuldige impliciret [= hineingezogen] würden.“ Solche „unanstendige, höchst verdächtige, oftmahlß wiederholete Reden undt Discursen“ halte er „mehrertheilß [...] in offenen Gelagen undt Hochzeiten, ja – welches einem Priester zumahlen ubell anstehet – in denen Brandtweinskrügen, undt noch dazu gegen [...] schlechte Leute, ja sölcher Dingen allerdings unverständigen Weibern.“⁵³

Woher Andreas Koch seine Motivation nahm, wird aus den zahlreichen Schriftzitataten deutlich: Er bezog sich auf die Bibel, auf die göttlichen Gebote und auf die Verpflichtungen seines Predigeramtes. „Recht-schaffene Prediger“, so seine Überzeugung, „dürfen nicht blinde Wächter sein, die nichts wissen, noch stumme Hunde, die nicht bellen (Jesai. 56 V. 10)“, sondern sie „müssen das Wort predigen und [dazu] anhalten, es sey zur rechten Zeit oder zur Unzeit. Sie müssen straffen, dreuen und ermahnen, mit aller Gedult und Lehre (2. Timot. 4 V. 2). Undt dieses ist den Predigern nicht [nur] schlechter Dinge gebotten, sondern ihnen darüber eine hohe Straffe vorgesetzt. Den[n] so der Prediger den Gottlosen nicht warnet und sagt es ihm, damit er sich für seinem gottlosen Wesen hüte, auff daß er lebendig bleibe, so sol der Gottlose zwar umb seiner Sünde willen sterben, aber sein Blut will Gott von des Predigers Henden fordern (Ezech. 3 V. 18).“⁵⁴ Außer in das Alte und Neue Testament hatte Andreas Koch aber offensichtlich auch in einige Schriften bekannter Hexenprozeßgegner hineingesehen. Von Bürgermeister und Rat wurde ihm ausdrücklich nachgesagt, dass er immer mit dem Buch von Meyfart in der Stadt herumlaufe. Gemeint war die 1635 erschienene „Christliche Erinnerung wegen des Lasters der Hexerey“ des lutherischen Theologen und Professors an der Universität Erfurt, Johann Matthäus Meyfart (1590–1642). Jener warnte darin vor unbesonnenen und vorschnellen Hexerei-verdächtigungen.⁵⁵ Bürgermeister und Rat von Lemgo warfen Andreas

⁵³ StA Detmold, L 28 B IX 2: Bürgermeister und Rat an Graf Hermann Adolph zur Lippe, pr. 1. Februar 1666.

⁵⁴ StA Detmold, L 28 B IX 2: Öffentliche Erklärung von Andreas Koch, 2. November 1665.

⁵⁵ Zu Meyfart vgl. Erich Trunz, Johann Matthäus Meyfart. Theologe und Schriftsteller in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, München 1987, darin bes. S. 211-244: Die

Koch außerdem vor, er diskreditiere die Folter durch seine Behauptung, „daß er in einer Stunde damitt viel Leute wolte zu Hexen machen“⁵⁶ – ein Argument, das man auch in Friedrich Spees „Cautio Criminalis“ findet, erstmals gedruckt 1631 im benachbarten Rinteln.⁵⁷ Die Schrift könnte von daher dem Lemgoer Pfarrer bekannt gewesen sein. Mit seiner Forderung nach Vorsicht beim Hexenprozess befand er sich auf jeden Fall in der Nähe des katholischen Jesuitenpaters. Denn lat. „cautio“ bedeutet „Vorsicht“. Wenn Andreas Koch an anderer Stelle in Bezug auf die körperliche Anwesenheit der Hexen bei ihren Zusammenkünften schrieb, einige Gelehrte hielten dies zwar für möglich, andere seien aber der Meinung, „daß mehrmahls *praestigiae diabolicæ* darunter lauffen“,⁵⁸ dann lässt dies an Johann Weyers Schrift „*De praestigiis daemonum*“ („Von den Blendwerken der Dämonen“, 1563) denken.⁵⁹

Schrift gegen die Hexenprozesse; Ludolf Pelizaeus, Hintergründe der Entstehung von Meyfarts Kritik an den Hexenprozessen und seine Beeinflussung durch Spee, in: Spee-Jahrbuch, 8. Jg., Trier 2001, S. 33-62; Ronald Füssel, Die Hexenverfolgungen im Thüringer Raum, Hamburg 2003 (Veröffentlichungen des Arbeitskreises für historische Hexen- und Kriminalitätsforschung in Norddeutschland, Bd. 2), S. 65-66.

⁵⁶ StA Detmold, L 28 B IX 2: Bürgermeister und Rat an Graf Hermann Adolph zur Lippe, pr. 1. Februar 1666.

⁵⁷ Ein Exemplar ist erhalten in der Lippischen Landesbibliothek Detmold, Signatur Th 2284. – Die Literatur zu Spee ist inzwischen sehr zahlreich. Zum Einstieg vgl. die drei anlässlich seines 400. Geburtstages erschienenen Aufsatzbände: Doris Brockmann/Peter Eicher (Hg.): Die politische Theologie Friedrich von Spees, München 1991; Theo G.M. van Oorschot (Hg.): Friedrich Spee (1591–1635). Düsseldorf Symposion zum 400. Geburtstag. Neue Ergebnisse der Spee-Forschung, Bielefeld 1993; Gunther Franz (Hg.), Friedrich Spee zum 400. Geburtstag. Kolloquium der Friedrich-Spee-Gesellschaft Trier, Paderborn 1995; außerdem Michael Embach, Spee, Friedrich von Langenfeld, 1998, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung (URL: <http://www.hexenfor-schung.historicum.net>; 31. 1. 2005). Für die laufende Forschung vgl. das Spee-Jahrbuch.

⁵⁸ StA Detmold, L 28 B IX 2: Andreas Koch an Graf Hermann Adolph zur Lippe, pr. 15. Februar 1666.

⁵⁹ Zu Weyer Renate S. Klinnert, Von Besessenen, Melancholikern und Betrügnern. Johann Weyers *De Praestigiis Daemonum* und die Unterscheidung der Gei-ster, in: Dämonische Besessenheit. Zur Interpretation eines kulturhistorischen Phänomens. Hg. von Hans de Waardt, Jürgen Michael Schmidt, H. C. Erik Midelfort, Sönke Lorenz und Dieter R. Bauer, Bielefeld 2005 (Hexenforschung, Bd. 9), S. 89-105, mit weiterführender Literatur. – Eine Ausgabe von Weyer aus dem Jahr 1575 (Frankfurt) befand sich in der 1773 versteigerten Bibliothek aus dem Nachlass der letzten Angehörigen der Familie Kaempfer in Lemgo (StdtA Lemgo A 989, S. 228 Nr. 506). Die Frage ist allerdings, wann und auf welchem Wege sie dorthin gelangte. Immerhin ist dies ein Indiz dafür, daß Weyers Publikation tatsächlich Andreas Koch bekannt gewesen könnte. In der Kaempfer-Bibliothek wurden 1773 noch weitere sieben Titel aufgeführt, die sich mit Hexerei befassten, darunter der vierte Band von Jean Bodinss *Daemonomania*, Basel 1581, und von Hermann Goehausen der

Dass Andreas Koch sich zu solchen öffentlichen Warnungen verpflichtet sah, hatte noch einen anderen Grund. Bereits vor der Hexenverfolgungswelle von 1665 hatte er in seinen Predigten Trunksucht, Ehebruch, Geiz, Habsucht und Verleumdung angeprangert, die in der Lemgoer Führungsschicht, unter Bürgermeistern und Ratsherren eingerissen waren. Aus solchen Lastern musste in seinen Augen zwangsläufig die Gefahr von Missbräuchen beim Hexenprozess erwachsen. Denn dieser erfordere ganz besondere Qualifikationen. Er sei „nicht einem jeden anzuvertrauen, sondern müssen dazu gottesfürchtige Gelehrte, erfahrene, in allen Tugenden geübte und vorsichtige Leute verordnet werden.“⁶⁰ Gerade diese Voraussetzungen, so Andreas Koch, seien aber in Lemgo nicht gegeben. Geistliche und weltliche Kritik, die Untugenden der Herrschenden und die Missbräuche beim Hexenprozess, bedingten also einander. Es waren zwei Seiten derselben Medaille.

Bei der Mehrheit der Lemgoer und Lemgoerinnen fand Andreas Koch mit seiner Mahnung zu Vorsicht und einem behutsamen Umgang mit Hexereianklagen keine offenen Ohren. Die allgemeine Meinung, was die Verfolgung von Hexen betraf, dürfte vielmehr der Oberamtmann, spätere Kammerrat und Drost Jacob Henrich Zütterig wiedergegeben haben. 1654 schrieb er in einem seiner Briefe, in denen er die damals in Lemgo laufenden Hexereiverfahren kommentierte, seiner Schwiegermutter Anna Backhaus verwitwete Leineweber nach Minden: „Gott gebe der Stadtobrigkeit den Muth, in dieser guten löblichen Arbeit [gemeint waren die Hexenprozesse] mit Eiffer und Fleiß zu continuire[n] [= fortzufahren] [...]“⁶¹ Der Kampf gegen das Laster der Hexerei war also nach seiner Überzeugung eine Pflicht, die Gott selbst der Obrigkeit abverlangte, und mit dieser Überzeugung stand er nicht allein.

Bürgermeister und Rat von Lemgo sahen es als ihre vornehmste Aufgabe an, wie es noch im letzten Hexenprozess gegen Maria Rampendahl hieß, „die Beförderung der Ehre Gottes und die Ausrottung des Teufelsreichs zu suchen“.⁶² Da sie „ihr von Gott anbefohlenen Ampt“ stets als „Magistratus ordinarius et competens verrichtet“ hatten,⁶³ bedeutete jede Opposition in Sachen der Hexenprozesse für sie, die göttliche Weltordnung zu untergraben. Schlimmer noch: Mit der Mahnung zur Vorsicht

Processus juridicus contra sagas et veneficos, Rinteln 1630 (StdtA Lemgo, A 989, S. 192 Nr. 712, bzw. S. 213 Nr. 255).

⁶⁰ StA Detmold, L 28 B IX 2: Öffentliche Erklärung von Andreas Koch, 2. November 1665.

⁶¹ StdtA Lemgo, A 2003, 7. Juni 1654.

⁶² StdtA Lemgo, A 3672, Bl. 131: Bürgermeister und Rat an das Reichskammergericht, 5. November 1682.

⁶³ StA Detmold, L 28 B IX 2: Bürgermeister und Rat an Landdrost, Kanzler und Räte in Detmold, pr. 21. Dezember 1665.

beim Hexenprozess, wobei doch bekanntermaßen „Gott der Allmechtige [...] das Oberdirektorium führet“,⁶⁴ wolle der Prediger von St. Nicolai nur das „Unkraut“ der Hexerei wachsen lassen und so das Reich des Teufels erweitern.⁶⁵ Wer solche Absichten hege, sei ein gefährlicher Wegbereiter Satans. Genauso, wie für Andreas Koch geistliche und weltliche Kritik zwei Seiten derselben Medaille waren, bildeten, allerdings diametral entgegengesetzt, auch für die Lemgoer Obrigkeit die Angriffe gegen ihre Person, gegen die Führung von Hexenprozessen und gegen Gott eine untrennbare Einheit. Wer ihr Feind war, war auch der Feind Gottes und somit der Verbündete des Teufels. Damit waren die mentalen Grundlagen geschaffen für eine Hexereianklage gegen Andreas Koch und die Weichen gestellt, die ihn schließlich auf den Richtplatz brachten.

Andreas Kochs laute Mahnungen zur Vorsicht beim Hexenprozess führten sehr bald dazu, dass ihm der Zugang zu den Gefangenen verboten wurde. Darüber begann man in der Stadt zu reden und böse Vermutungen anzustellen.⁶⁶ Damit war eine Lawine ins Rollen gebracht, die nicht mehr aufzuhalten war. Das Gerücht führte zu ersten Besagungen, diese im Oktober 1665 zur Suspendierung vom Pfarramt, was noch mehr Gerüchte und Beschuldigungen hervorbrachte, bis schließlich der Pfarrer von St. Nicolai in der allgemeinen Vorstellung zu einem der Oberhexenmeister in der Stadt aufstieg. Seine Verwicklung in den Skandal um das sogenannte „Pasquill“, eine bitterböse Schmähschrift auf die Lemgoer Hexenverfolger und ihre Verbündeten in der gräflichen Regierung,⁶⁷ nahm ihm auch beim Landesherrn in Detmold jede Chance auf Unterstützung. Am 2. Juni 1666, dem Samstag vor Pfingsten, wurde er in aller Frühe unter dem Regenstor, seinem Gefängnis, enthauptet.⁶⁸

⁶⁴ StdtA Lemgo, A 3656, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel: Bürgermeister und Rat an Graf Hermann Adolph zur Lippe, ohne Datierung (nach dem 13. Oktober 1665).

⁶⁵ StA Detmold, L 28 B IX 2: Bürgermeister und Rat an Graf Hermann Adolph zur Lippe, pr. 1. Februar 1666; StdtA Lemgo, A 3672, Hxpr. Maria Rampendahl, Bl. 131: Bürgermeister und Rat an das Reichskammergericht, 5. November 1682.

⁶⁶ StA Detmold, L 28 B IX 2: Öffentliche Erklärung von Andreas Koch, 2. November 1665: „[...] es haben meine Feinde, die Directores, mich alß einen Prediger bey die inhaftirte Leute gebürlicher Weise nicht kommen laßen, sondern vielmahlß davon excludiret, also daß die Leute es gemercket, und hievon beginnen zu reden. Leichtlich aber ist zu erachten, qua intentione und zu waß Ende sie mich also excludiret? Leichtlich auch, waß für Concepten argwohنية Leute hierauß formiren, und waß der Teuffel, der allen Frommen zusetzet, hiebey cooperiren würde.“

⁶⁷ Zum Pasquill Wilbertz 1999 (wie Anm. 35), S. 25, mit Abb. S. 22-23. Das Original des Pasquills in StA Detmold, L 86 Nr. 827, Prozess Kleinsorgen, hier Bd. 1, Bl. 37-43.

⁶⁸ Die Hexenprozessakte von Andreas Koch ist nicht erhalten. Ort und Termin der Hinrichtung genannt unter anderem in StA Detmold, L 28 B VII 4, Prozess Kleinsorgen: Supplik Hans Jacob Göhring an Graf Simon Henrich zur Lippe, pr. 6. De-

Von Andreas Kochs Amtskollegen war es vor allem Magister Johann Justus Alberti von St. Marien, der ihn unterstützte.⁶⁹ Alberti, ein Pfarrerssohn aus dem braunschweigischen Einbeck, war mit der einzigen Tochter des schon länger der Hexerei verdächtigten Pastors Hermann Müller verheiratet.⁷⁰ Obwohl es ihm und seinem Kollegen Ludovici ausdrücklich verboten war, einige Gefangene auf ihre Beschuldigungen gegen Koch anzusprechen, wagte Alberti es bei der Witwe Böndel trotzdem. Er nahm dafür in Kauf, dass die anwesenden Hexendeputierten „dadurch mächtig erzürnet“ waren und auch ihm anschließend über einen Monat lang der Zugang zu den Gefangenen untersagt war.⁷¹ Dies hätte, wie das

zember 1666: Andreas Koch sei „so frühe sie [= die Herren von Lemgo] nur gekonnt, umb 4 ad 5 Uhr, [...] am Sonnabendmorgen fur Pfingsten, aus dem Gefängnus getragen und unter demselben der Kopff weggeschlagen, [...] er wedder gehen noch stehen können, und dahero von den Stadtknechten [...] ad locum supplicii getragen und geschleppt werden müßen [...]“. – StdtA Lemgo, A 3664, Hxpr. Johann Rottmann, Bd. 3, Bl. 41-44: Aufzeichnungen von Franz Rottmann über Ereignisse in der Zeit vom 10. Mai bis 2. Juni 1666: „Den 2. Junij ist H[err] Andreas des Morgens zwischen 5 und 6 Uhren vor der Regenspforten gerichtet. Unser Schmidt Gefelke Bocker [offenbar einer der Wächter] mir gesaget, daß, als sie Herrn Andreas von der Pfordten gebracht, sei gewesen, als wenn er schon todt gewesen, auch nichts gesaget, nur Meister David [Claus, dem Scharfrichter] einen Gutten Morgen gebotten, auch ihme die lincker Handt gethan, weilen er die andere nicht hatte regen konnen [...]“ – Auf Folter und Hinrichtung von Andreas Koch beziehen sich auch die Art. 12 und 13 mit mehreren Spezialfragen in der Klageschrift von Cordt Dierking (StA Detmold, L 28 B IX 3 Bd. 2: Stück 2 vom 4. Oktober 1669 und Stück 30 vom 31. Mai 1670).

⁶⁹ StA Detmold, L 28 B IX 2: Bürgermeister und Rat an Graf Hermann Adolph zur Lippe, pr. 1 Februar 1666: „[...] insonderheit des gewesenen Pastorn Hermann Müllers Eydam, M. Alberti, sich sehr dawieder [= gegen Kochs Suspendierung] opponiret [...]“

⁷⁰ Johann Justus Alberti, * um 1626, † Lemgo 1678, Sohn von Magister Georg Albrecht (Alberti), seit 1626 Pfarrer an St. Marien, seit 1629 bis 1643 an St. Jacobi in Einbeck; ∞ 1653/1655 Anna Catharina Müller, * um 1631, begraben Lemgo (St. Marien) 31. 7. 1698. Vgl. Petrus Fritschius, *Dissertatio de Lemgovia docta VII*, Lemgo 1691, S. 230; Friederich Christoph Puhstkuchen, *Beyträge zu den Denkwürdigkeiten der Grafschaft Lippe*, Lemgo 1769, S. 104; Wilhelm Butterweck, *Geschichte der Lippischen Landeskirche*, Schötmar 1926, S. 477; Philipp Meyer (Hg.): *Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation*, Bd. 1, Göttingen 1941, unter Einbeck; StdtA Lemgo, A 5820 und Sammlung Plöger. Am 26. Juni 1668 erwarb Magister Johann Justus Alberti für sich und seine Kinder das Lemgoer Bürgerrecht (Hoppe 1981, Bürgerbuch, wie Anm. 36, Nr. 4487). Der Sohn Dr. med. Daniel Andreas Alberti war später Stadtphysicus in Lemgo, die Tochter Anna Maria heiratete Magister Johannes Weland, seit 1678 Nachfolger als Pfarrer an St. Marien.

⁷¹ StdtA Lemgo, A 3656, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel: Prot. 2. November 1665. Das Zitat in StA Detmold, L 28 B IX 2: Andreas Koch an Graf Hermann Adolph zur Lippe, pr. 7. Dezember 1665. Am 4. Dezember 1665 wandte sich Alberti brieflich an seinen „Vetter“, Stadtsekretär Johann Berner, mit der Bitte, wieder

Beispiel Koch zeigt, gefährlich werden können. Dass Magister Johann Justus Alberti auch im Denken Andreas Koch nahe stand, erfährt man aus dem Prozess des Lemgoer Ratsherrn Cordt Dierking. Dieser war vor einer drohenden Hexereianklage aus der Stadt geflohen und suchte anschließend beim lippischen Landesherrn und beim Reichskammergericht sein Recht.⁷² Alberti gehörte zu jenen 27 Zeugen, die 1670 über eine 180 Punkte umfassende Frageliste verhört wurden. Auf die Frage, ob es wahr sei, „daß die Prediger in Lemgo wider das unordentliche Procediren mit den Inhaftirten öffentlich uff der Cantzel geprediget“, so verneinte er dies zwar, weil es natürlich unklug gewesen wäre, irgendwelche juristischen Wertungen abzugeben, fügte jedoch hinzu: „Eß hette aber Zeuge mit seinem Collega Mag[ister] Daniel [Ludovici] den Rath zu Lemgo in den Predigten ermahnet, daß sie mit dem Venefitzprocess [= Hexenprozeß] behuetsamb umbgehen und woll zusehen solten, waß sie thetten, in Betracht, [dass] sie das Gericht nicht den Menschen, sondern Gott hielten“ – Formulierungen, die denen von Andreas Koch sehr ähnlich waren.⁷³

Magister Daniel Ludovici, den Alberti in seine Antwort mit einschloss, war ein Pfarrerssohn aus Minden und 1647 an die Kirche St. Marien in Lemgo berufen worden.⁷⁴ Im Dierking-Prozess wurde er nicht als Zeuge vernommen. Von ihm sind auch sonst keine direkten Äußerungen zu den Hexenprozessen überliefert. Allerdings gehörte auch er zu den entschiedenen Unterstützern von Andreas Koch. Als 1665 wegen seiner Abwesenheit nur seinen Kollegen Alberti und Magister Johann Kemper der Ratsbeschluss über die Suspendierung von Andreas Koch

Zugang zur Dohmschen zu erhalten. Auch sie hatte Koch beschuldigt (StdtA Lemgo, A 3657, Hxpr. Ilsabein Billerbecks, Cordt Dohms Frau).

⁷² Zu Dierking: StdtA Lemgo, A 3677; StA Detmold, L 28 Lemgo B IX 3 und L 82 Nr. 151; Karl Meier: Anklage gegen die „Hexenrichter“. Camerarius Dierking ging bis nach Speyer, in: Unsere lippische Heimat. Beilage zur Lippischen Rundschau, Nr. 28, August 1963; Peter Oestmann, Lippische Hexenprozesse vor dem Reichskammergericht, in: Wilbertz/Schwerhoff/Scheffler 1994 (wie Anm. 5), S. 233-261.

⁷³ StA Detmold, L 28 B IX 3, Bd. 2, Stück 31: Examen testium ad art. 165, 1. Juni 1670.

⁷⁴ Daniel Ludovici, * August 1618, † Lemgo 30. 11. 1675, Sohn von Henning Ludovici, Pastor an St. Simeonis in Minden; stud. in Rinteln und Rostock, 1645 Magister Rostock; ∞ wohl 1647 Anna Catharina Grothe, * um 1619, begraben Lemgo (St. Marien) 2. 6. 1689, Tochter von Dr. Christian Grothe, Anwalt in Lemgo, und seiner zweiten Frau Magdalena Wilmans. Vgl. Petrus Fritschius, Dissertatio de Lemgovia docta XIX, Lemgo 1695, S. 313-314; Puhstkuchen (wie Anm. 70), S. 103-104 („Er hat nicht nur durch viele schöne Gedichte in lateinischer und deutscher Sprache, sondern auch durch seine Predigten eine tiefe Einsicht in die schönen Wissenschaften und eine gründliche Gelehrsamkeit gezeiget.“); Butterweck (wie Anm. 70), S. 479; StdtA Lemgo, Sammlung Plöger. Am 12. Oktober 1654 erwarb er mit seiner Frau und vier Töchtern das Lemgoer Bürgerrecht (Hoppe 1981, Bürgerbuch, wie Anm. 36, Nr. 4172).

mitgeteilt worden war und „beide vorgenante Herren Pastores mit besturtzetem Gesichte [...] für ihre Persohnen nicht [gewusst], was sie dazu sagen sollen“, war es Ludovici, der nach seiner Rückkehr darauf bestand, noch am gleichen Nachmittag ein weiteres Mal aufs Rathaus zu gehen und darum zu bitten, statt der Suspendierung auf „ein glimp[f]lichers Medium bedacht“ zu sein –⁷⁵ eine Bitte, die Ludovici und Alberti (nicht jedoch Kemper!) am nächsten Tag noch einmal inständig („tausentd mahll umb Gottes willen“) wiederholten.⁷⁶ Dass er sich nicht scheute, Minderheitenpositionen zu vertreten und es ihm somit nicht an persönlichem Stehvermögen fehlte, zeigt sein abweichendes Votum im Konsistorium anlässlich der Wahl eines Nachfolgers von Pastor Hermann Müller.⁷⁷ Die Aussage Albertis, der ihn ebenfalls zu den „Mahnern“ zählte, wird damit glaubhaft.

Nachfolger von Hermann Müller als „Senior“ und Sprecher der Lemgoer Geistlichkeit wurde 1656 Magister Johann Kemper, seit zwölf Jahren Pfarrer an St. Nicolai. In seiner Leichenpredigt wurden seine besondere Gelehrsamkeit und Fähigkeit („sonderbahre Erudition und Geschicklichkeit“) gerühmt.⁷⁸ Wie Müller und sein Schwager Andreas Koch stammte auch er aus Lemgo, doch im Gegensatz zu seinen Kollegen war er ein sozialer Aufsteiger aus der Handwerkerschicht. Sein Vater war Bäcker.⁷⁹ Zu Beginn der Prozesswelle von 1653 wandte sich Elisabeth Krinen, Simon Poleyen Frau, hilfesuchend an ihn als ihren zuständigen Geistlichen und beklagte sich über die in der Stadt gegen sie umlaufenden Hexereigerüchte.⁸⁰ Vielen Frauen (und Männern) in Lemgo war bewusst, dass sie

⁷⁵ StdtA Lemgo, A 320, S. 213 und S. 215: Prot. Sen. 24. Oktober 1665.

⁷⁶ StdtA Lemgo, A 320, S. 217: Prot. Sen. 25. Oktober 1665.

⁷⁷ LKA Detmold, Depositum St. Nicolai Lemgo Nr. 147, S. 282-284: Konsistorialprotokoll 1. Oktober 1656. Er war der Einzige, der nicht für Alberti stimmte, sondern für den zweiten Kandidaten Barkhausen. Vgl. Anm. 86.

⁷⁸ Staatsbibliothek Berlin, Ec 710-223, Nr. 6, S. 35. Die 1682 von seinem Amtskollegen an St. Nicolai, Magister Johann Adolph Frohne, gehaltene Leichenpredigt wurde erst 1710, offenbar zum Gedenken an seinen 100. Geburtstag, von seinem Sohn Engelbert Kaempfer in Lemgo in Druck gegeben. Möglicherweise wurde sie auch von ihm überarbeitet.

⁷⁹ Johann Kemper, * Lemgo 10. 7. 1610, † Lieme 31. 8. 1682, Sohn von Jobst Kemper und Margaretha Flörken, stud. und Magister Rostock; ∞ I. 1644 Christina Drepers, ∞ II. 1657 Adelheid Pöppelmanns, Schwester der Ehefrau von Andreas Koch. Genaueres bei Wilbertz 2003 (wie Anm. 35).

⁸⁰ StdtA Lemgo, A 3647, Hxpr. Elisabeth Krinen: Prot. 22. September 1653. Zur sozialen Vermittlungsfunktion innerhalb der Gemeinde, die zu den selbstverständlichen Aufgaben eines Geistlichen gehörte, vgl. Hans-Christoph Rublack: „Der wohlgeplagte Priester“. Vom Selbstverständnis lutherischer Geistlichkeit im Zeitalter der Orthodoxie, in: Zeitschrift für Historische Forschung, 16. Bd., Berlin 1989, S. 1-30, in Fragen von Zauberei bes. S. 25-27.

im Verdacht standen.⁸¹ Doch gab es für sie kaum einen Ausweg. Gegen eine offene Beschuldigung konnten sie zwar mit einer Injurienklage vorgehen, sie mussten allerdings damit rechnen, dass eine solche Klage in einen Hexenprozess gegen sie selbst umschlug.⁸² Die Stadt zu verlassen, konnten sich die allerwenigsten leisten. Zudem hätten sie gar nicht so weit weggehen können, wie das Gerücht mitlief.⁸³

⁸¹ Vor allem merkten sie es daran, dass die Leute sich von ihnen abwandten und sie isolierten, wie es der Töpfer Herman Becker 1654 in seiner Zeugenaussage schilderte: Die Gronemeyersche, Margaretha Lesemans, werde „von den Leuten gemiedet, sonderligh von den Milchermägden, die wollen nicht mitt ihr nach der Milche gehen. Sonderligh seine eigene Kinder nicht mitt ihr gehen wollen, ob sie schon des morgens an seine Thuer anklopfete. Die sagten: Ey Vatter, laßett dieselbe wegg gehen, wir wollen nicht mitt ihr nach der Milche gehen. Alharrt Schuppen Fraw, welche newlicher Tagen in die Wochen kommen, sie, Gronemeyersche, nicht bey sich haben wollen“ (StdtA Lemgo, A 3653, Hxpr. Hermann Beschoren: Prot. 25. Juli 1654). Der verdächtige Schulmeister Hermann Beschoren hatte Cordt Dierkings Frau samt ihrem Mann eingeladen, „einmahll zu uns zu Gaste zu kommen“. Dierking aber, so sagte er aus, „zu seiner Frawen gesagt: Fraw, das sollet Ihr nicht thun“, weil Beschoren „das gemeine Geruchte hette, daß er so ein Mann [= ein Hexenmeister] sein solle. Seine Kinder hette er auch solches Verdachtes halber von ihme abgenommen“ (ebd.: Prot. 26. Juli 1654). Auch Anna Veltmans hatte das Söhnlein ihres verstorbenen Bruders aus Beschorens „Information“ genommen (StdtA Lemgo, A 3654, Hxpr. Anna Veltmans: Additionales des Defensors, pr. 24. Juli 1655). Vor der jungen Maria Rampendahl wurden die Mitschülerinnen, die Nachbarn und die interessierten Heiratskandidaten gewarnt, „sich für sie zu hüten“ und mit ihr „keine Gemeinschafft zu halten“ (Wilbertz 2005, wie Anm. 15, S. 31).

⁸² Ein Beispiel aus Lemgo: 1585 versuchte Margarete Kalkmans, Ehefrau von Henrich Düvel, sich gegen die Besagung durch Catharina Culemans mittels einer Beschildung mit Zeugenbefragung zu wehren. Das schriftlich durch einen Notar festgehaltene Ergebnis diente jedoch nicht ihrer damit beabsichtigten Entlastung, sondern als Grundlage einer Hexereianklage gegen sie. Vgl. dazu Ströhler 2002 (wie Anm. 17), S. 270-274. – Für Lippe vgl. Rainer Walz, *Agonale Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit*, in: *Westfälische Forschungen*, Bd. 42, Münster 1992, S. 215-251, und ders., *Hexenglaube und magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe*, Paderborn 1993 (*Forschungen zur Regionalgeschichte*, Bd. 9), S. 335-340. Für das Münsterland vgl. Gudrun Gersmann, *Gehe hin und verthedige dich! Injurienklagen als Mittel der Abwehr von Hexereiverdächtigungen – ein Fallbeispiel aus dem Fürstbistum Münster*, in: *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*. Hg. von Sibylle Backmann, Hans-Jörg Künast, Sabine Ullmann und B. Ann Tlusty, Berlin 1998 (*Colloquia Augustana*, Bd. 8), S. 237-269.

⁸³ Die Stadt verließen z. B. 1628 Merge Kulrabe, Witwe von Cordt Culeman, 1654 Maria Meinerings, Tonnies Leberings Frau, und 1681 Maria Vieregge, Hermann Blattgersten Frau. Sie kamen aber bald wieder zurück, da sie natürlich außerhalb der Stadt ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten konnten. Die Flucht war in allen Fällen das letzte Schulindiz, das zur Verhaftung führte (StdtA Lemgo, A 3622, A 3650, A 3672). Auch Anna Veltmans, Witwe Böndel, hatte 1654 die Stadt verlassen. Als wohlhabende Kauffrau hätte sie die Möglichkeit gehabt, bei Verwandten in Bremen zu bleiben. Sie kehrte jedoch auf Zusicherung freien Geleits nach Lemgo

Wie ein Pfarrer auf das Hilfeersuchen einer verdächtigten Frau reagierte, konnte sehr unterschiedlich sein. Während Hermann Müller von St. Marien 1654 auf Elisabeth Castings, Jürgen Lüdekings Frau, im einzelnen einging und versuchte, ihre Befürchtungen wegen einer baldigen Verhaftung zu zerstreuen, indem er ihre Argumente widerlegte und ein wenig ad absurdum führte,⁸⁴ erhielt Elisabeth Krinen anstatt einer (moralischen) Unterstützung von Magister Johann Kemper, seiner eigenen Aussage nach, zur Antwort: „Wan sie ein gutt Gewißen hette, würde alles keine Noht haben. Denn die Herren würden nicht weiter, denn was Recht undt zu verandtwortten, anfangen oder ihr zufuegen.“⁸⁵ Damit schob er die Verantwortung für eine Hexereianklage ihr selbst zu – wenn sie angeklagt und hingerichtet wurde, dann war sie eben schuldig. Dann war auch das Vorgehen der „Herren von Lemgo“, von Bürgermeister und Rat, auf jeden Fall gerechtfertigt. Da es diese selben Herren von Lemgo waren, vor denen Kemper seine Aussage machte, präsentierte er sich damit ihnen gegenüber gleichzeitig als absolut loyaler und in Sachen

zurück, um ihre Unschuld zu beweisen – was sie 1665, als ihr zum zweiten Mal der Prozess gemacht wurde, be-reute (StdA Lemgo, A 314, S. 176-177: Prot. Sen. 3. Oktober 1654, und A 3656, Hxpr. Anna Veltmans: Prot. 21. August 1665). Dass ein Wegzug nicht ausreichte, Hexereigerüchte zum Verstummen zu bringen, zeigt das Beispiel der Anneke Pladies, Dietrich Gehlen Frau, die bereits an ihrem vorigen Wohnort Minden im Verdacht der Hexerei gestanden hatte. In Lemgo wurde ihr dann 1630 der Prozess gemacht (StdA Lemgo, A 3632). Auch der ehemalige Lemgoer Lehrer Falco Reese wurde 1670 in Osnabrück vom Hexereigerücht eingeholt (StdA Lemgo, A 3678).

⁸⁴ StdA Lemgo, A 3652, Hxpr. Elisabeth Castings, Jürgen Lüdekings Frau: Aussage Hermann Müller vor den Bürgermeistern, 17. April 1654: „H[err] Herman Muller, Pastor Senior, berichtett, daß hiebevör Jurgen Ludekings Frawe ihme wegen eines bey den Calandt gehorigen Gartens den Zinß gebracht alß 27 Gr[oschen]. Da hette dieselbe jegen ihnen geredett: Ach Herr, mir ist gesagtt, daß die H[erren = Bürgermeister und Rat], wan sie wieder anfangen Hexen zu bestraffen, daß sie alstan die erste sein mußte, undt alß die H[erren] jungster Zeit die Hexen gebrandt, da hette sie immer in Sorgen gewesen undt sie uff dem elendesten geschlaffen, undt ihrem Manne were auch für sie bange gewesen. Er [= Müller] ihr geandtwortett: Das wolle er nicht hoffen, dan es weren ja mehr Leuthe alß sie. Sie geandtwortett: Ja Herr, ich soll es sein, sie were es; mit dem Bahden [das heißt der Wasserprobe], das wolle sie woll angehen. H[err] Herman gesagtt: Ja es Wintertags were [das heißt viel zu kalt für die Wasserprobe], worauff sie gesagtt: Ja so mußte sie warten biß zum Sommer. H[err] Herman ihr geandtwortett: Ja wan sie des Bahdens angienge, ob sie dan auch die pein[liche] Frage ausstehen konte. Das wußte sie nicht, undt in ihrem Hauße were so viell mehr Zinnes nicht, davon ein Knop[f] gegossen werden moge, wußte nicht, woher die Kosten [für die Gnadengelder] genommen werden sollen. Da hette H[err] Herman gesagtt: So mußten die H[erren] eine Reiche mitt angreifen, die konte sie mitt durchfuhren. Undt damit geschloßen.“

⁸⁵ StdA Lemgo, A 3647, Hxpr. Elisabeth Krinen: Prot. 22. September 1653.

Hexenjustiz von keinen Zweifeln geplagter Bediensteter.⁸⁶ Im Fall Krinen tat er sogar noch mehr. Indem er „mit gesundem Gewißen“ aussagte, dass sie fast täglichen Umgang mit einigen bereits hingerichteten Frauen gehabt habe und „ihme auch ihr Wesendt undt Geberde gantz verdedtigh vor[komme]“,⁸⁷ verstärkte er den Hexereiverdacht gegen sie und leistete somit ihrer Verhaftung und Hinrichtung Vorschub.

Tatsächlich war die mögliche Unschuld von Angeklagten für Magister Johann Kemper keine denkbare Option. Am 12. August 1665, im ersten Jahr der nächsten Prozessserie, wurde Anna Veltmans verwitwete Böndel verhaftet und am 23. Dezember des Jahres hingerichtet. Während dieser Zeit von mehr als vier Monaten wurde immer wieder von neuem über ihre Schuld oder Unschuld gerungen, weil sie mehrfach ihre Aussagen widerrief oder änderte. Während Andreas Koch öffentlich die Unschuld der Witwe Böndel verteidigte (obwohl sie ihn beschuldigt hatte),⁸⁸

⁸⁶ Dass Kemper zu einer gewissen Servilität neigte, zeigt sein Verhalten anlässlich der Wahl eines Nachfolgers von Pastor Hermann Müller 1656. Dieser hatte für seinen Schwiegersohn Magister Johann Justus Alberti gebeten, und auch die Gemeinde von St. Marien hatte sich nach einer Probepredigt für Alberti entschieden. Im Konsistorium votierte Bürgermeister Balthasar Kleinsorge ebenfalls für Alberti, Bürgermeister Dr. Henrich Kerckman jedoch „sein Votum suspendiret, weiln er denselben vorgeschlagen“, und Bürgermeister Henrich Moller „sein Votum gleichfalls wegen der Schwiegerschafft zu ruckgehalten“. Nun wäre die Reihe an Magister Johann Kemper gewesen. Offenbar wagte er nicht, seine Stimme abzugeben, ohne die definitive Meinung von Kerckman zu kennen – damals der „starke Mann“ in Lemgo: „Herr M[agister] Johan Kemper, Senior Pastor, gebetten, [dass] Herr Burgermeister Dr. Kerckman sein Votum zuforderst geben muchte [...]“ Magister Daniel Ludovici hatte dagegen keine Bedenken, als einziger für den zweiten Kandidaten, Magister Anthon Henrich Barckhausen, zu stimmen, während sich Andreas Koch auf die Seite der Kirchengemeinde stellte: „[...] alß die Majora Vota [der Gemeinde] uff Herrn M[agister] Jo-h[ann] Justum Alberti gefallen, also die decisio da were“ (LKA Detmold, Dep. St. Nicolai Lemgo Nr. 147, Bl. 282-284: Prot. 1. Oktober 1656). – Zu Bürgermeister Kerckman vgl. Nicolas Rügge, Kerckman, Heinrich. Lippe, Grafschaft (Lemgo), 1999, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung (URL: <http://www.hexenforschung.histori-cum.net>; 31. 1. 2005).

⁸⁷ StdtA Lemgo, A 3647, Hxpr. Elisabeth Krinen: Prot. 22. September 1653. Vgl. auch das Zitat in Anm. 27.

⁸⁸ StdtA Lemgo, A 3656, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel: Prot. 4. Oktober 1665. Sie sagte aus, „sie hette Herr[n] Andreas das Zaubern gelerett, in ihrem Hauße unnd in der Stuben, alß er sie angesprochen, mit ihme Brandtwein getruncken unnd Unterredungh gehabt, [...] were woll 12 Jahr oder mehr, daß sie es ihme gelerett, ihr Mann sehl[ig] noch gelebet; seine Buhlinne Catharina geheissen, welche Buhlinne zu ihnen kommen undt sich bey sie niedergesetzt, [...] were auch mitt uffm Dantze gewesen hinter Grothen Hoffe, des andern Morgens wieder zu ihr kommen undt [...] er in ihrer Stuben hinter dem Offen mit ihr Unzucht getrieben, unnd alß er bey sie uff den Thurm kommen bey ihrer Gefengnußen, sie gedacht: Ach wiltu mich trösten, bistu doch selber so schuldigh alß ich bin.“ StA Detmold, L 28 B IX 2: Bürgermeister und Rat an Graf Hermann Adolph zur Lippe, pr. 1. Februar 1666: Koch habe „sich nicht geschewet gegen ein undt andern zu sustiniren,

stand für Magister Kemper ihre Schuld von vornherein fest. Bereits am 4. September, also drei Wochen nach der Verhaftung, schrieb er an die lippische Gräfinwitwe Maria Magdalena nach Schwalenberg, „daß die Bändelsche [...] gar vieler schrecklicher Thaten gethan [habe]. [...] O wieviel arme verdampfte Seelen werden über sie am Jüngsten Tage seuffzen und schreyen, welche sie zu der Zauberey verführet. Nun Gott [...] wolle sich ihrer erbarmen, ihr ein busfertigs Hertz verleyhen, die blutrothe Sünde vergeben und sie zu Gnaden wieder annehmen.“⁸⁹ Wegen dieser Vorverurteilung lehnte die Witwe Böndel Magister Kemper als Seelsorger ab, so dass ihr Sohn Dr. Arnold Sprute ihm ausrichten ließ, er „solle von seiner Mutter pleiben, dann solches hette seine Mutter in ihren Schreiben difficultiret undt über seine Persohn sich beschwerett.“⁹⁰ Vorverurteilt hatte er auch bereits Pastor Müller, der aber letztlich nicht angeklagt wurde, weil er selbst in den Augen der Hexenverfolger offenbar nicht schuldig war. „Herr Herman Moller“, so schrieb Kemper am 20. Mai 1666 an Gräfin Maria Magdalena, „ist newlich mit einem Weibe alhier im Turm confrontiret. Wird mit ihm auch nicht [mehr] lang wehren“ – was heißen sollte: bis ihm der Prozess gemacht wird.⁹¹

Selbst gegenüber seinem eigenen Schwager Andreas Koch verhielt sich Kemper nicht anders. Zwar trug er nach dessen Suspendierung als „Senior“ pflichtschuldigt die Bitte der Geistlichkeit um Milderung dieser Maßnahme vor, und er unterschrieb auch auf dringenden Wunsch des Schwagers dessen Brief mit, worin jener um die Erlaubnis bat, dass seine Kollegen die drei Hauptbelastungszeuginnen gegen ihn noch einmal sprechen durften.⁹² Aber mehr als seine Pflicht tat Kemper nicht. Es waren erkennbar Alberti und Ludovici, die sich für ihren bedrängten Kollegen einsetzten, weil sie ihn offenbar für unschuldig hielten. Für Kemper aber war er schon vor seinem endgültigen Geständnis und vor einer Verurteilung ein „Wolff“, durch den seine „Gemein in großer Gefährlichkeit gewesen“.⁹³ Eine Woche nach der Hinrichtung schrieb er der Gräfin Maria Magdalena, sie werde wohl schon gehört haben, „was mein gewesener Collega für ein Ende genommen. Große Ärgerniß hat er gege-

daß die Bändelsche (scilicet seine große Freundin unndt Courtisaninne) unschuldig were“.

⁸⁹ Detmold Schloss, Biesterfelder Archiv Akte Nr. 61.

⁹⁰ StdtA Lemgo, A 3656, Hxpr. Anna Veltmans, Witwe Böndel: Prot. Johann Berner, 13. Oktober 1665. Darüber hatte sich Kemper seinerseits beim Rat beschwert (StdtA Lemgo, A 320 S. 197-198; Prot. Sen. 10. Oktober 1665).

⁹¹ Detmold Schloss, Biesterfelder Archiv Akte Nr. 61.

⁹² StdtA Lemgo, A 320 S. 315; Prot. Sen. 24. Oktober 1665; StdtA Lemgo A 3660: 19. Dezember. 1665.

⁹³ Detmold Schloss, Biesterfelder Archiv Akte Nr. 61: Magister Johann Kemper an Gräfin Maria Magdalena, 20. Mai 1666.

ben, indem diese arme Gemeine nunmehr gewis erfahren, daß sie statt eines Seelen-Hirten einen Wolff gehabt, und also hochbetrübet und gëärgert ist. Große Gnade aber ist ihm von Gott wiederfahren, indem er zur Erkenntniß und Bekentnis seiner großen Mißethaten, zu hertzlicher Reu und Leyd über dieselbe gelanget. Gestalt er den[n] gern und willig bekennet, daß er seinen Heyland verleugnet wie Petrus, die Gemeine Christi verfolget wie Paulus, gar ein Zauberer gewesen wie Manasse. Aber wie dieselbe wieder auffgestanden und Gnad erlanget, [so] wolte [er] auch gern mit denselben wieder auffstehen und sich in festem Glauben an Christum halten, ungezweifelter Hoffnung, ob schon seine Sünde blutroth, sie werde schneewis werden; also das er dem Ansehen nach ein sehl[ig] Kind Gottes geworden. Er ist geköpft und sein Leichnamb verbrant. Hätte gern gesehen, das derselbe were an einen Abordt [= abgelegenen Ort auf dem Kirchhof] beerdiget worden, muchte aber so nicht seyn. Gott wolle uns ja für dergleichen traurigen ärgerlichen Spectaculen gnädigst behüten. Ach in welche Verachtung geräth doch je mehr und mehr diese arme Gemeine!“⁹⁴ So schreibt jemand, der auch nicht den Hauch eines Zweifels an der Schuld des Hingerichteten hat und der offenbar stolz darauf ist, ihn „bekehrt“ und bis zuletzt bei seinen Geständnissen gehalten zu haben. Die Empfängerin des Briefes, Gräfin Maria Magdalena, gehörte dagegen zu jenen, die an die Unschuld von Andreas Koch glaubten. Sie hatte sich für ihn in Detmold bei ihrem Stiefsohn Graf Hermann Adolph eingesetzt, dafür jedoch Vorwürfe geerntet.⁹⁵ Gerade ihr hätte Kemper nichts schreiben müssen, was nicht sein Ernst war. Dass es aber sein Ernst war und er sich von seinem ehemaligen Kollegen und Schwager mit Entschiedenheit distanzierte, zeigt die Tilgung von dessen Namen in der Widmungseintragung eines von beiden gemeinsam für die Kirchenbibliothek gestifteten Buches, das heute noch erhalten ist.⁹⁶

Magister Johann Kemper gehörte wie sein Kollege Alberti zu jenen Zeugen, die 1670 im Dierking-Prozess verhört wurden. Auch ihm wurde

⁹⁴ Detmold Schloss, Biesterfelder Archiv Akte Nr. 61: Magister Johann Kemper an Gräfin Maria Magdalena, 9. Juni 1666.

⁹⁵ StA Detmold, L 28 B VII 4: Kantor Bernhard Grabbe an Dietrich Adolph Kleinsorge, ohne Datierung, vor Dezember 1666. Der ebenfalls unter Hexereiverdacht stehende Kantor Grabbe hatte sich um Hilfe an die Gräfin gewandt, doch wagte sie ihn nicht zu unterstützen: „Vor acht Tagen habe ich der Gra-finnen meine Supplic uberreichen laßen undt paldt darauff Audientz gehabt. Da sie dann meine Pitte wegen des Vorschreibens an unsern Landesherrn abgeschlagen, darumb, weil sie sich vor diesem des Coccäi [lat. für Koch] angenommen; wehre ihr solches verweißlich vorgehalten. Wolte mir in andern Sachen gern beförderlich sein.“

⁹⁶ StdtA Lemgo, Y 6001 (Bestand Alte Gymnasialbibliothek): Adam Olearius, Vermehrte Newe Beschreibung der Muscowitischen vnd Persischen Reyse, Schleswig 1656. Vgl. Wilbertz 2003 (wie Anm. 35), S. 78-79, und die Abb. auf S. 80.

die Frage gestellt, ob „die Prediger in Lemgo wider das unordentliche Procediren mit den Inhaftirten öffentlich uff der Cantzel geprediget“. Während Alberti in seiner Antwort zur Vorsicht und Behutsamkeit im Hexenprozeß mahnte, damit keine Unschuldigen ihr Leben verlören, war für Kemper etwas anderes von Bedeutung: „Zeuge habe in puncto Juris wider den Lemgovischen Process nicht geprediget, sondern nur auff der Cantzel Erinnerung gethan, daß man den armen Sündern gnugsahme Mittel zur Bekehrung an Handt geben und zu dem Ende die Prediger allein zu ihnen laßen möchte.“⁹⁷ Wie wichtig ihm die „Bekehrung“ war und was er darunter verstand, geht auch aus seiner Befragung über den Fall Peinhorst hervor. Caspar Peinhorst hatte am 22. Dezember 1666 auf dem Weg zur Hinrichtung sein Geständnis widerrufen. Daraufhin hatte sich Kemper, wie er 1670 aussagte, „geweigert, sein Amt wegen seiner augenscheinlichen Unbußfertigkeit bey solchen Menschen zu verrichten“ und ihn „nicht wolte helffen zum Tode begleiten. Sie [= die Hexendepu- tierten] solten ihn wieder zurücke führen laßen, damit er bekehret undt die Wahrheit offenbahret würde.“⁹⁸ Die Beteuerung der Unschuld war für Kemper nichts als „Unbußfertigkeit“. „Bekehrung“ und „Offenba- rung der Wahrheit“ bedeutete somit, Peinhorst erneut das Bekenntnis seiner Schuld abzurufen. Wahrheit und Unschuld waren offenbar für Kemper nicht kompatibel, und dass der Hexerei Angeklagte auch un- schuldig sein könnten, ihm nicht vorstellbar. Es war also kein Wunder, dass er während seines Besuchs im Gefängnis einer Inhaftierten mit den- selben Fragen zusetzte wie die Hexendepu- tierten, um sie zu weiterge- henden Geständnissen zu veranlassen.⁹⁹ Gingen Verdächtige auf seine

⁹⁷ StA Detmold, L 28 B IX 3, Bd. 2: ad art. 165, 31. Mai 1670.

⁹⁸ StA Detmold, L 28 B IX 3, Bd. 2: ad art. 59-62, 31. Mai 1670. Vgl. den vollständigen Text bei Wilbertz 2003 (wie Anm. 35), S. 81-82.

⁹⁹ Anna Hovemeiers, Witwe von Henrich Nagelschmidt, hatte zugegeben, „daß sie eine Hexe were undt ihr eigen Vieh vergeben“, doch mehr wollte sie trotz Folter nicht sagen. „Wie daruff Herr Magister Kemper zu ihr gefordert, hatt sie fur dem- selben voriges der Länge nach wiederholet, undt wie sie von demselben gefraget, Ob sie sich nicht fur eine Zauberin bekenete? Ob sie nicht mit dem Teuffel einen Bundt gemachet? [...] Ob sie denn nicht die Zauberey Kunst andere wieder geleh- ret? [...] Ob sie nicht uff den Hexentänzten mit gewesen? [antwortete sie:] Das konte sie eigentlich nicht sagen, denn sie konte sich deßen nicht erinnern, batt, man mochte sie damit weiters verschonen. Sie mußte ja ihre eigene Hautt selber zu Marckte tragen undt sehen, daß ihrer Seelen nicht zu kurtze geschähe. [...] Ihr daruff die Gesetze geschärfet undt nachgehends das Evangelium vorgehalten wor- den“ (StdtA Lemgo, A 3671, Hxpr. Anna Hovemeiers: Prot. 6. August 1669 nach- mittags). Als „die Krup Frauen aus dem Kloster [= das ehemalige Franziskaner- kloster, Sitz der Armenstiftung St. Loyen]“ trotz Folter nicht gestehen wollte und „hierauff M[agister] Kämper zu ihr gangen“, habe er ihr vorgehalten, so wurde ihm im Dierking-Prozess 1669 nachgesagt: „Frau, Ihr müßet ja bekennen, denn Ihr könnet nicht wieder in das Brüder Kloster kommen“ (StA Detmold, L 28 B IX 3, Bd.

Aufforderung, „die Warheitt zu bekennen“ und „zur Bekehrung sich anzuschicken“, nicht ein, zögerte er nicht, sie auf der Stelle zu verlassen.¹⁰⁰ Auch 1666 ging er nach seiner Weigerung, Peinhorst weiter zu begleiten, eigenmächtig nach Hause. Dass er damit den zum Sterben bereiten Verurteilten in seiner Todesangst allein ließ, wurde ihm noch Jahre später als „unverantwortliche *faute* [= Fehlverhalten]“ vorgeworfen.¹⁰¹

Magister Johann Kemper ist in der Lemgoer Historiographie kein Unbekannter. Denn er war der Vater von Lemgos berühmtestem Sohn, dem Asienreisenden und Japanforscher Engelbert Kaempfer. Bis heute ist in der Kaempfer-Literatur die Version zu lesen, dass Vater Kemper zwar zunächst in gutem Glauben bei der Hexenverfolgung mitgemacht habe, er sich dann aber, erschüttert durch die Hinrichtung seines unschuldigen Schwagers Andreas Koch, zum Hexenprozessgegner entwickelt habe.¹⁰² Die Quellen sagen etwas anderes. Noch 1670, nach dem Ende der Prozessserie von 1665–1669, hatte Johann Kemper nichts dazugelernt, und von Zweifel oder Einsicht kann keine Rede sein. Die postulierte Opposition gegen die Hexenverfolgung, wodurch er sogar selbst in Gefahr geraten sei, erweist sich als Legende, als Beschönigung. Offenbar sollte der strahlende Held Engelbert Kaempfer damit vom Makel befreit werden,

2: Articulirte Klagschrift undt probatoriales, 4. Oktober 1669, Fragen 32 und 34). Zwar ist hier zu bedenken, dass es sich um Frageartikel einer Parteienschrift handelte, deren Wahrheitsgehalt unbestätigt blieb (Kemper selbst antwortete, er könne sich nicht erinnern); andererseits können sie ein Indiz dafür liefern, in welchem Ruf Kemper damals offenbar stand und was man ihm zutraute.

¹⁰⁰ Wie im Fall Tonnies Lebring: „Alß die Herren des Rahtts gutt befunden, mit Ehrn M[agister] Johan Kempfern bey Tonnies Lebringh uff deßen Begehren zum Gefangnuß zu gehen undt mitt demselben zu reden, undt dahin zu reden, sich zu ercleren, guttlich zu bekennen undt Gott die Ehre zu geben undt der Obrigkeit den Gehorsamb zu leisten, undt die Warheitt außzusagen und zu bekennen. Sagt Herr Mag[ister] Johan Kemper auch, ihne erinnert, die Warheitt zu bekennen, ihme sein Gewißen gerurett, das Gesetze vorgehalten; [...] uff so viellfeltige Ermahnung er, Lebringh, solches nichts geachtett undt zu nichts sich verstehen wollen, worauff H[err] Mag[ister] Kemper ihme Gott den heiligen Geist gewünschett, der ihme sein Hertze erleichtern wolle, sich zu ercleren undt zur Bekehrungh sich anzuschicken, undt daruff von ihme abgangen“ (StdtA Lemgo, A 3661, Hxpr. Tonnies Lebring: Prot. 20. Januar 1666).

¹⁰¹ StdtA Lemgo, A 325, Bl. 80^v-81^v: Prot. Aud. 7. April 1668. Den Hang zu Eigenmächtigkeit und Selbstherrlichkeit bewies Kemper auch bei anderen Gelegenheiten, nicht zuletzt bei seiner Emeritierung. Vgl. dazu genauer Wilbertz, 2003 (wie Anm. 35), S. 83-84. Trotz seiner „Linientreue“ in Sachen Hexenjustiz machte ihn dies bei Bürgermeister und Rat nicht eben beliebt.

¹⁰² Zuletzt bei Gerhard Bonn, Engelbert Kaempfer (1651–1716). Der Reisende und sein Einfluss auf die europäische Bewusstseinsbildung über Asien, Frankfurt a. M. 2003 (Europäische Hochschulschriften, Bd. 968), S. 4.

einen Parteigänger der Lemgoer Hexenjäger und „hardliner“ in Sachen Hexenjustiz zum Vater zu haben.¹⁰³

Dass auch später eine Einstellung wie die Kempers durchaus noch vorkam, zeigt eine kurze Episode im Prozess der Maria Rampendahl aus dem Jahr 1681, und damit kommen wir zum letzten der sechs Lemgoer Pfarrer. Am 17. März sollte Maria Rampendahl mit der bereits zum Tode verurteilten Blattgersteschen Maria Vieregge, die „nach der Prediger Relation, sich über die Maßen woll zur Bekehrung angeschicket“ hatte, in deren Gefängnis konfrontiert werden. Unterwegs begegnete ihr Magister Henrich Döding, seit 1678 Prediger an St. Marien,¹⁰⁴ der die Blattgerstesche gerade besucht hatte. „[...] derselbe ihr [= Maria Rampendahl] zugeredet, sie müchte uff ihre Knie fallen undt Gott danken, daß der sie in der Obrigkeit Hände hette undt zur Erkändtnüß ihrer Sünde kommen laßen wolle.“¹⁰⁵ Auch Döding kam offenbar keine Sekunde lang der Gedanke, daß Maria Rampendahl möglicherweise unschuldig sein könnte. Statt dessen war ihre „Bekehrung“, die „Erkändtnüß ihrer Sünde [= der begangenen Hexerei]“ sein einziges Ziel.

Ergebnisse und Perspektiven

Kommen wir zum Schluss: Welche Erkenntnisse ergeben sich nun aus diesem Beitrag hinsichtlich der eingangs gestellten Frage, ob und inwieweit *die* Lemgoer Pfarrer die Kirche repräsentierten? Ich muss gestehen, dass ich „*die* Kirche“ nicht sehe. Wer oder was hätte im 17. Jahrhundert, „*die* Kirche“ sein können – falls man darunter nicht „nur“ die Gemeinschaft aller Gläubigen verstehen will? Das Konsistorium? Das war eine weltliche Behörde. Das Pfarrerkollegium? Das hatte keine Kompetenzen. Eine eigenständige Organisationsform namens „Kirche“ vergleichbar mit

¹⁰³ Zur Erinnerungskultur in Lemgo in Sachen Hexenverfolgung vgl. vor allem Jürgen Scheffler: „Lemgo, das Hexennest“. Folkloristik, NS-Vermarktung und lokale Geschichtsdarstellung, in: Jahrbuch für Volkskunde 1989, S. 113-132; ders., Biographie und Geschichtskultur. Lemgo im 19. und 20. Jahrhundert, in: Wilbertz/Scheffler 2000 (wie Anm. 25), S. 436-460; ders., Der „Hexenbürgermeister“ als Trachtenpuppe. Hexenverfolgung und lokale Erinnerungskultur, in: Moeller/Schmidt 2003 (wie Anm. 6), S. 313-330; in Sachen Engelbert Kaempfer ders., Karl Meier, Engelbert Kaempfer und die Erinnerungskultur in Lemgo 1933 bis 1945, in: Klocke-Daffa/Scheffler/Wilbertz 2003 (wie Anm. 35), S. 305-341.

¹⁰⁴ Henrich Döding, aus Rahden im Fürstentum Minden, * 1642, † Lemgo 26. 9. 1710, stud. Jena und Rinteln. Vgl. Puhstkuchen (wie Anm. 70), S. 105; Butterweck (wie Anm. 70), S. 479; StdtA Lemgo, Sammlung Plöger.

¹⁰⁵ StdtA Lemgo, A 3672, Hxpr. Maria Rampendahl, Bl. 4^v-5^r. Maria Rampendahl reagierte recht harsch: „Was sagt Ihr, Mann, ich bin keine Hexe, undt der Teuffel hole mich, wenn ich zaubern kann!“

dem gegenwärtig Üblichen gab es damals nicht. Es gab nur die einzelnen Geistlichen, und jeder für sich trug Verantwortung für sein Tun.¹⁰⁶

Außerhalb Lemgos war dies nicht anders. Auch in der Grafschaft Lippe und in den übrigen lutherischen oder reformierten Territorien waren Konsistorien weltliche Behörden.¹⁰⁷ Selbst Beschlüsse von Synoden, internen Versammlungen der Geistlichkeit, mussten dem Landesherrn vorgelegt werden und erlangten Wirksamkeit erst durch dessen Zustimmung.¹⁰⁸ Auch auf der katholischen Seite, wo die kirchlichen Organisationsformen weniger auf einzelne Territorien begrenzt waren, sondern einer überterritorialen und sogar übernationalen Hierarchie folgten mit dem Papst an der Spitze, darf man sich dessen Macht und Durchsetzungsfähigkeit nicht zu groß vorstellen. Die Forschungen von Rainer Decker haben sehr deutlich gezeigt, wie wenig die römische Kurie, die selbst eher zurückhaltend und skeptisch gegenüber Hexenglauben und Hexereiverfahren war, es vermochte, auf die Verfolgungen in den katholischen Territorien des Reiches mäßigend einzuwirken.¹⁰⁹

Sinnvoller und ergiebiger als die Frage nach der Kirche scheint die nach den Handlungsoptionen der einzelnen Pfarrer zu sein. Welche besaßen sie, woraus erwachsen sie – und wie haben sie sie realisiert? Das Beispiel Lemgos macht deutlich, dass die an der Prozessserie von 1653 bis 1681 beteiligten Pfarrer Müller, Kemper, Koch, Alberti, Ludovici und Döding ganz unterschiedlich handelten. Die Bandbreite reicht vom entschiedenen „Bekehrer“ und Parteigänger der Hexenverfolger bis zum öffentlichen „Mahner“, der dafür mit seinem Leben bezahlte. Genauer zu untersuchen, was Koch zum Hexenprozessopfer werden ließ, seine ihm nahestehenden Kollegen Alberti und Ludovici jedoch nicht, welche Regeln für kritische Mahnungen offenbar einzuhalten waren und welche Grenzen nicht ohne Gefahr überschritten werden durften, wäre eine Aufgabe für die künftige Forschung. Dafür allerdings reicht die Überlieferung einer einzigen Stadt wie Lemgo und wahrscheinlich nicht einmal

¹⁰⁶ Daher erscheint es problematisch, noch rückwirkend aus der Gegenwart für „die Kirche“ der Frühen Neuzeit eine Schulderklärung abgeben zu wollen – eine Forderung, wie sie in Westfalen von Hartmut Hegeler, *Hexenverfolgungen, die Schuld und die Kirchen*, in: Moeller/Schmidt 2003 (wie Anm. 6), S. 260-282, vertreten wird. Um das Verhalten der Geistlichen in ihrer Gesamtheit beurteilen zu können, fehlt es – siehe im Folgenden – an Forschung.

¹⁰⁷ Vgl. Anm. 14.

¹⁰⁸ Bockisch 2003 (wie Anm. 14), S. 63-64; Schmidt 2005 (wie Anm. 14), S. 42.

¹⁰⁹ Rainer Decker, *Die Hexen und ihre Henker. Ein Fallbericht*, Freiburg im Breisgau/Basel/Wien 1994, bes. S. 288-312; ders., *Die Päpste und die Hexen. Aus den geheimen Akten der Inquisition*, Darmstadt 2003.

die eines einzigen Territoriums aus.¹¹⁰ Ein Perspektivenwechsel wäre notwendig – weg von dem bislang aus forschungspraktischen und arbeitsökonomischen Gründen meist bevorzugten geographischen Ansatz, der die Hexereiverfahren einer Stadt oder eines Territoriums insgesamt oder während eines bestimmten Zeitraums zu erfassen sucht, hin zu einem personenbezogenen Ansatz, wodurch es möglich wäre, grenzübergreifend einzelne Gruppen in den Blick zu nehmen oder überterritorialen „Besagungsnetzen“ nachzugehen. Gerade die evangelischen Pfarrer scheinen eine lohnende Forschungsaufgabe darzustellen, werden sie doch in bisherigen Arbeiten zu Hexenverfolgungen als Einzelpersonen oder als Gruppe des öfteren erwähnt.¹¹¹ Im Gegensatz zur katholischen

¹¹⁰ Für die Geistlichen in der Grafschaft Lippe vgl. Walz 1993 (wie Anm. 82), S. 464-474. Einer der lippischen Pfarrer (außerhalb Lemgos) geriet in Hexereiverdacht, nämlich Johannes Stephani zu Hillentrup. Er wurde 1654 vom Dienst suspendiert und gleichzeitig eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet. Zu einer Verurteilung kam es nicht. Vgl. über ihn Walz 1993 (wie Anm. 82), S. 196-198, und Annette Hennigs, Johannes Stephani – Ein Pfarrer im Dreißigjährigen Krieg, in: Mitten im Dorf. Die Geschichte der Kirchengemeinde Hillentrup 1300–1900–2000. Im Auftrag der Kirchengemeinde Hillentrup hg. von Annette Hennigs und Roland Linde, Dörentrup-Hillentrup 2000, S. 127-139.

¹¹¹ Vgl. Anm. 5, 6 und 27; außerdem Birgit Hoffmann, Die Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein zwischen Reformation und Aufklärung, in: Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, 34./35. Bd., Kiel 1978/1979, S. 110-172, darin S. 138-139: Die Haltung der Geistlichkeit; Horst Gebhard, Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz des 17. Jahrhunderts, Aschaffenburg 1989 (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 31), S. 165-173: Gefängnisseelsorge, und S. 256-259: Geistliche bzw. deren Angehörige als Betroffene von Hexenprozessen; Günter Jerouschek, Die Hexen und ihr Prozess. Die Hexenverfolgungen in der Reichsstadt Esslingen, Esslingen 1992 (Esslinger Studien – Schriftenreihe, Bd. 11), S. 125-135: über Superintendent Tobias Wagner; Kleinöder-Strobel 2002 (wie Anm. 5), S. 210-221: Die Rolle der Geistlichen in den Hexenprozessen; Koppenborg 2004 (wie Anm. 5), S. 135 Anm. 545 zum Einfluss der Geistlichen auf die Entstehung eines Hexereigerüchts und auf die Strafverfolgung. Diese Literaturhinweise sind zufällig herausgegriffen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. – Wilde 2003 (wie Anm. 27), geht in seiner Arbeit über Kursachsen auch auf das Sozial- und Berufsprofil der von ihm ermittelten 905 Angeklagten ein. Darunter nennt er (S. 306) als besondere Gruppe auch acht Pfarrer bzw. deren Familienangehörige. Mindestens einer dieser Pfarrer wurde 1655 hingerichtet (S. 518). Zugleich mit den Pfarrern nennt Wilde sechs Schulmeister bzw. ihre Familienangehörigen. Dass auch sie eine besonders von Hexereiverdacht betroffene Gruppe waren, lässt sich am Beispiel Lemgos bestätigen. Bereits 1654 war Hermann Beschoren hingerichtet worden, „octavae classis praepceptor“ des Lemgoer Gymnasiums. Von den 1660 am Gymnasium tätigen sechs Lehrern (das damalige „Schulkollegium“ aufgezählt in LKA Detmold, Dep. St. Nicolai Lemgo Nr. 247, S. 332: Konsistorialprotokoll 5. Juni 1660) wurde der Kantor Bernhard Grabbe, Schwager von Andreas Koch, 1667 hingerichtet (StdtA Lemgo, A 3668, Hxpr. Bernhard Grabbe; Regina Fritsch, Grabbe, Bernhard – Kantor und Lehrer am Lemgoer Gymnasium. Lippe, Grafschaft [Lemgo], 1999, in: Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung [URL: <http://www.hexenforschung.historicum>].

Geistlichkeit¹¹² haben sie jedoch bisher nicht im Mittelpunkt einer größeren Untersuchung gestanden.

Über die ebenfalls noch genauer auszulotenden theologischen Implikationen hinaus stellt sich außerdem die Frage, ob und inwieweit die persönlichen Handlungsentscheidungen der Pfarrer sich rückbinden lassen an familiäre, lokale und regionale Beziehungsnetze, an Formen und Möglichkeiten von Information, Kommunikation und Interaktion in der Frühen Neuzeit allgemein, nach deren Rahmenbedingungen und Auswirkungen – Fragen, die sich nicht nur an das Handeln von Geistlichen und nicht nur in Lemgo stellen lassen, sondern genauso an das aller anderen der an Hexenverfolgungen Beteiligten. Ansätze zur Beschreibung solcher Handlungsprofile finden sich bereits in einigen Arbeiten.¹¹³

net; 31. 1. 2005]. Der Schreib- und Rechenmeister Andreas von Sehlen wurde 1675 zum Tode verurteilt. Vor der bereits angesetzten Hinrichtung rettete ihn seine Frau Anna Ilsabein Schröders, indem sie ihn während ihrer letzten Besuche im Gefängnis dazu brachte, sein Geständnis zu widerrufen; danach wandte sie sich mit der Bitte um Hilfe an den Landesherrn in Detmold. Ein neues Gutachten lautete auf Landesverweisung (StA Detmold, L 28 B X 2 und B IX 12; StdtA Lemgo, A 4755). Falco Reese geriet in Hexereiverdacht, nachdem 1666 seine verwitwete Mutter Anna Heldts hingerichtet worden war. Er wurde aus dem Schuldienst entlassen und ging nach Osnabrück. Auch dorthin verfolgte ihn das Gerücht (StdtA Lemgo, A 3678). Wegen Hexereiverdacht entlassen wurde 1675 auch Magister Conradus Fricke. Ein Jahr später wurde er von der in Detmold angeklagten Zauber-Cathrine besagt (StdtA Lemgo, A 326, S. 70: Prot. Aud. 2. Oktober 1675; StA Detmold, L 86 Hx T 11 Bl. 69). Gleichzeitig mit Fricke musste Rötger Gödecke gehen. 1666 waren seine Großmutter Ilsche Meyers, Witwe von Henrich Gödecke, und 1667 seine Eltern Franz Gödecke und Catharina Amelings hingerichtet worden (StdtA Lemgo, A 3666 und A 3669). Zu diesem Befund passt, dass in Lemgo mehrfach während der Verhöre gezielt nach den Predigern und den „Schuldienern“ gefragt wurde (StdtA Lemgo, A 3456, Hxpr. Anna Veltmans Witwe Böndel: Prot. 4. Oktober 1665; StA Detmold, L 28 B IX 2: Remonstration Andreas Koch an den Grafen zur Lippe, pr. 15. Februar 1666; StA Detmold, L 28 B IX 3, Prozess Dierking, Bd. 2: Klageschrift, pr. 4. Okt. 1669, Frage 179). Pfarrer und (Gymnasial)Lehrer sind auch insofern zusammen zu sehen, als zahlreiche Lehrer Theologen waren und ihre Tätigkeit an einem Gymnasium meist nur eine Zwischenstufe vor ihrer Berufung in ein Pfarramt darstellte. In Lemgo war dies recht häufig der Fall, vgl. dafür Puhstücken 1769 (wie Anm. 70).

¹¹² Harald Schwillus, Kleriker im Hexenprozeß. Geistliche als Opfer der Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts in Deutschland, Würzburg 1992.

¹¹³ Für Lemgo z.B. bei Ströhmer 2002 (wie Anm. 17), S. 119-156 betr. die Bürgermeister, andere Rats- und Gerichtspersonen bis zu den Prokuratoren und Advokaten; für Lippe vgl. Walz 1993 (wie Anm. 82), S. 306-510: Das Verhalten beim Hexereiverdacht, bei dessen Aufklärung systematisch das Verhalten aller Beteiligten untersucht wird, von den Verdächtigenden bis zu den höheren Beamten und Verteidigern. Vgl. auch Walter Rummel, Bauern, Herren und Hexen. Studien zur Sozialgeschichte sponheimischer und kurtrierischer Hexenprozesse 1574-1664, Göttingen 1991 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 94), S. 161-182: über Juristen, Verwaltungspersonal und dörfliche „Interessenten“; Gerhard Schormann,

Freilich bleiben sie häufig auf den Themenbereich „Hexenprozess“ beschränkt. Um zu differenzierteren Ergebnissen zu gelangen, wäre es notwendig, mittels eines biographischen bzw. prosopographischen Ansatzes und unter Einbeziehung weiterer Quellen, Lebensläufe und Lebenswelten möglichst umfassend zu rekonstruieren.¹¹⁴ Auf diese Weise könnte nicht nur die „Alltäglichkeit“ von Hexenglauben und Hexenfurcht auf der einen Seite und der variantenreiche Umgang mit angeblichen „Hexen“ auf der anderen Seite – der durchaus nicht immer in Verfolgung und Hinrichtung enden musste – besser sichtbar werden. Auch das bislang weitverbreitete, allzu schwarz-weiße Täter-Opfer-Schema würde aufbrechen und den Blick auf unterschiedlichste Grauschattierungen freigeben – konnten doch selbst Befürworter von Hexenprozessen unter Verdacht und Anklage geraten und Angeklagte ganz ohne Zwang und aus eigenem Antrieb zu hemmungslosen Denunzianten bzw. Denunziantinnen ihrer Mitmenschen werden. Der Hexenforschung eröffnet sich hier noch ein weites Feld.

Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln, Göttingen 1991, S. 68-83: Die Hexenkommissare; Koppenhöfer 1995 (wie Anm. 5), S. 52-68: Die gelehrten Räte und die zeitgenössische Hexendiskussion in Nassau; Schwerhoff 1996 (wie Anm. 16), S. 25-27 betr. die Schöffen des Kölner Hochgerichts. Auch diese Literaturhinweise sind zufällig und nicht vollständig.

¹¹⁴ Vgl. dafür Wilbertz 2005 (wie Anm. 15), S. 7-9, und insgesamt; siehe außerdem auch dies. 2000 (wie Anm. 34).